

**Artenschutzprüfung
zum Bau von zwei WEA im Windpark
Simmerath II in der Gemeinde Simmerath
(Städteregion Aachen)**

Antragsteller

JUWI AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
E-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 09.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Lage der untersuchten Flächen	2
4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik.....	5
4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna	5
4.2 Ermittlung und Auswertung bestehender Daten	6
5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen	6
5.1 Vögel.....	6
5.1.1 Ergebnisse der eigenen Vogelkartierung.....	6
5.1.2 Bestehende Daten zu Vogelvorkommen	17
5.1.2.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV NRW.....	17
5.1.2.2 Schwerpunktorkommen laut „Energieatlas NRW“	19
5.1.2.3 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS	20
5.1.2.4 Schutzgebiete.....	20
5.1.2.5 Daten Dritter	21
5.1.3 Zusammenfassung der avifaunistischen Ergebnisse	22
5.2 Fledermäuse.....	22
5.2.1 Bestehende Daten zu Fledermausvorkommen	22
5.2.1.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV	22
5.2.1.2 Fundortkataster @LINFOS	23
5.2.1.3 Daten Dritter	23
5.2.2 Zusammenfassung der Fledermausdaten	24
5.3 Sonstige planungsrelevante Arten	24
6. Projektbedingte Eingriffswirkungen.....	24
7. Artenschutzprüfung	28
7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten.....	28
7.2 Windkraftsensible Vogelarten	29
7.3 Sonstige planungsrelevante Vogelarten	33
7.4 Fledermäuse.....	34
7.4.1. Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	34
7.4.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	35
7.4.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	36
7.5 Weitere planungsrelevante Arten.....	36
8. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	37
9. Zusammenfassung.....	39
10. Verwendete und zitierte Literatur	41

1. Anlass der Untersuchung

Die Juwi AG plant die Errichtung von 2 Windenergieanlagen im Simmerather Wald (Gemeinde Simmerath; StädteRegion Aachen). Die Anlagen sind vom Typ Vestas V150-5.6 mit einer Nabenhöhe von ca. 125 m und einem Rotordurchmesser von ca. 150 m und somit einer Gesamthöhe von ca. 200 m. Das Projektgebiet liegt etwa 2 km nordöstlich von Lammersdorf im nördlichen Teil der Gemeinde Simmerath. Die beiden Anlagen stellen eine Erweiterung des bestehenden Windparks (WP) Simmerath I mit 7 Anlagen dar.

Aus den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen untersucht, da diese Arten potenziell am ehesten durch WEA beeinträchtigt werden können.

Für alle europäischen Vögel wurde die grundlegende Art des Schutzes bereits 1979 in der Vogelschutzrichtlinie formuliert. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche erhebliche Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Alle Fledermäuse sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang II und Anhang IV) streng geschützt. Dies verbietet Maßnahmen, die zu einer Zerstörung von Quartieren oder unersetzbarer Teile der Lebensstätten führen. Es ist zudem verboten, Fledermäuse zu stören, zu verletzen oder zu töten. Außerdem ist es soweit nötig geboten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen zu treffen.

Die hiermit vorgelegte Artenschutzprüfung behandelt die Belange der geschützten Arten. Es soll herausgearbeitet werden, welche Fledermaus- und Vogelarten im Untersuchungsgebiet vorkommen und ob sie gegebenenfalls von den Planungen erheblich betroffen sein könnten.

Grundlage für die Bewertung sind eigene faunistische Untersuchungen zwischen März und August 2018. Zusätzlich wurden bestehende Daten ausgewertet, insbesondere das Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten des LANUV NRW, Schwerpunkt-vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Energieatlas NRW) und das Fundortkataster @LINFOS des Landes NRW sowie Schutzgebietsbögen umliegender Schutzgebiete. Weiterhin wurden Angaben der Unteren Naturschutzbehörden (StädteRegion Aachen, Kreis Düren), des Landesbetriebs Wald und Holz (Hürtgenwald), der Biologischen Stationen und der Naturschutzverbände berücksichtigt. Gesichtet wurde auch das Faunistische Gutachten zum WP Simmerath I.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 44 getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Untersuchungsgebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

Über das Gesetz hinaus ist insbesondere der per Erlass eingeführte Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zu beachten (MKULNV/LANUV; aktuelle Fassung vom 10.11.2017). Der Leitfaden ist insbesondere hinsichtlich der Einstufung der Arten in „windkraftsensible Arten“ und „nicht-windkraftsensible Arten“ und der sich daraus ergebenden Bewertung von Bedeutung.

3. Lage der untersuchten Flächen

Das Projektgebiet liegt im Norden der Gemeinde Simmerath in der Städteregion Aachen südöstlich der B 399 (Abb. 1). Es gehört zum Simmerather Wald, der zum größten Teil aus Nadelholzforsten besteht. Der Nadelholzanteil liegt bei ca. 75% und besteht aus allen Altersstufen. Es finden sich auch Laubwaldbereiche meist jüngeren Alters und Schlagfluren. Nördlich der WEA-Standorte liegen teils offene, staunasse Windwurfflächen, die Vennrelikte aufweisen. Geprägt wird das Projektgebiet durch die Täler der Bäche Kelzer- und Saarscherbach, die das Gelände von Norden und Westen nach Südosten durchfließen und sich bis zu 100 m in die Landschaft eingegraben haben und in die Kalltalsperre münden. Die Bachtäler sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Anlagen sollen an überwiegend durch Nadelgehölze charakterisierten Standorten errichtet werden. Nordöstlich der geplanten Standorte befinden sich die 7 WEA des WP Simmerath I.

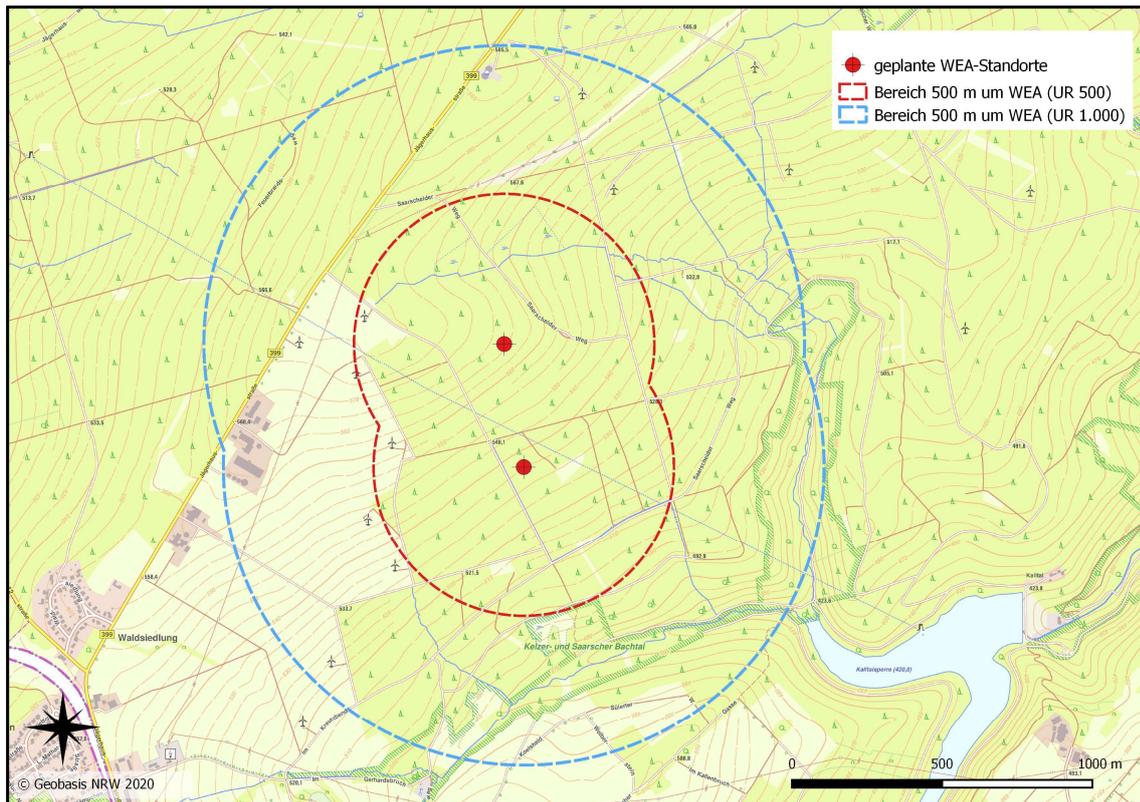


Abb. 1: Lage der WEA mit umliegenden Untersuchungsradien (primärer Untersuchungsraum: 500 m (rot); und 1.000 m (blau)).

Für die allgemeine Brutvogelkartierung wird ein Umkreis von ca. 500 Meter um die geplanten WEA betrachtet, wobei die beiden Standorte zum Schutz des Schwarzstorches im Nachgang der Kartierung nach Nordwesten verschoben wurden und so ein Teil am westlichen Rand des Gebietes nicht erfasst wurde. Der Abgleich mit den Daten zum WP Simmerath I zeigt in diesem Bereich aber keine windkraftsensiblen Arten. Horste von Großvögeln wurden im Umkreis von 1 km kartiert. Für Großvögel mit Bezug zum Plangebiet (insbesondere Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan) wurde zudem das weitere Umfeld untersucht.

Die geplanten Anlagen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „LSG-Simmerather Wald“. In einem Umkreis bis etwa 3 km um die geplanten WEA-Standorte befinden sich insgesamt 12 Naturschutzgebiete und 3 FFH-Gebiete.

Das NSG *Kelzer- und Saarscher Bachtal* (ACK-066) befindet sich in ca. 500 m Entfernung nach Süden und Osten. Das NSG *Donnerbruch* (ACK-089) liegt ebenfalls in südlicher Richtung in 1,5 km Entfernung.

Etwa 1,8 km südöstlich liegt das NSG *Schluchtwald Kalltal* (ACK-087), das sich nach der Kalltalsperre als NSG *Mittleres Kalltal* (ACK-077) fortsetzt. Hier ist der Schwarzspecht als planungsrelevante Tierart genannt. Beide sind enthalten im FFH-Gebiet *Kalltal und Nebentäler* (DE-5303-302). Für das Gebiet sind folgende planungsrelevante Tierarten genannt, die nach unterschiedlichen landes- oder EU-weiten Gesetzesvorla-

gen geschützt sind: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Biber, Braunkehlchen, Eisvogel, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper.

Das NSG *Kämpchen* (ACK-018) befindet sich etwa 1,8 km südwestlich der WEA. Benachbart liegen die NSG *Wollerscheider Wald* (ACK-064), das NSG *Wollerscheider Venn* (ACK-001), das teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet *Wollerscheider und Hoscheider Venn* (DE-5303-301) ist, und das NSG *Hoscheider Venn mit Quellgebieten des Dreiläger- und Schleebaches* (ACK-009). Für diesen Komplex sind folgende planungsrelevante Vogelarten genannt: Kornweihe, Sperber und Waldschnefpe.

Etwa 2,4 km südwestlich liegt das NSG *Oberes Kalltal mit Nebenbächen* (ACK-084). Hierfür sind Braunkehlchen, Graureiher, Schwarzmilan und Wiesenpieper als planungsrelevante Vogelarten gemeldet.

In 1,5 km Entfernung von den WEA liegt nordöstlich das NSG *Peterbachquellgebiet* (ACK-081 und DN-069).

Im Nordwesten liegt in etwa 1,8 km Entfernung das NSG *Alte Hahner Straße* (ACK-062). Daran grenzt wiederum das NSG *Laubwald am Hasselbachgraben* (ACK-063), welches zum Teil deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet *Buchenwälder bei Zweifall* (DE-5303-303) ist. Für das FFH-Gebiet sind Schwarzspecht und Grauspecht genannt.

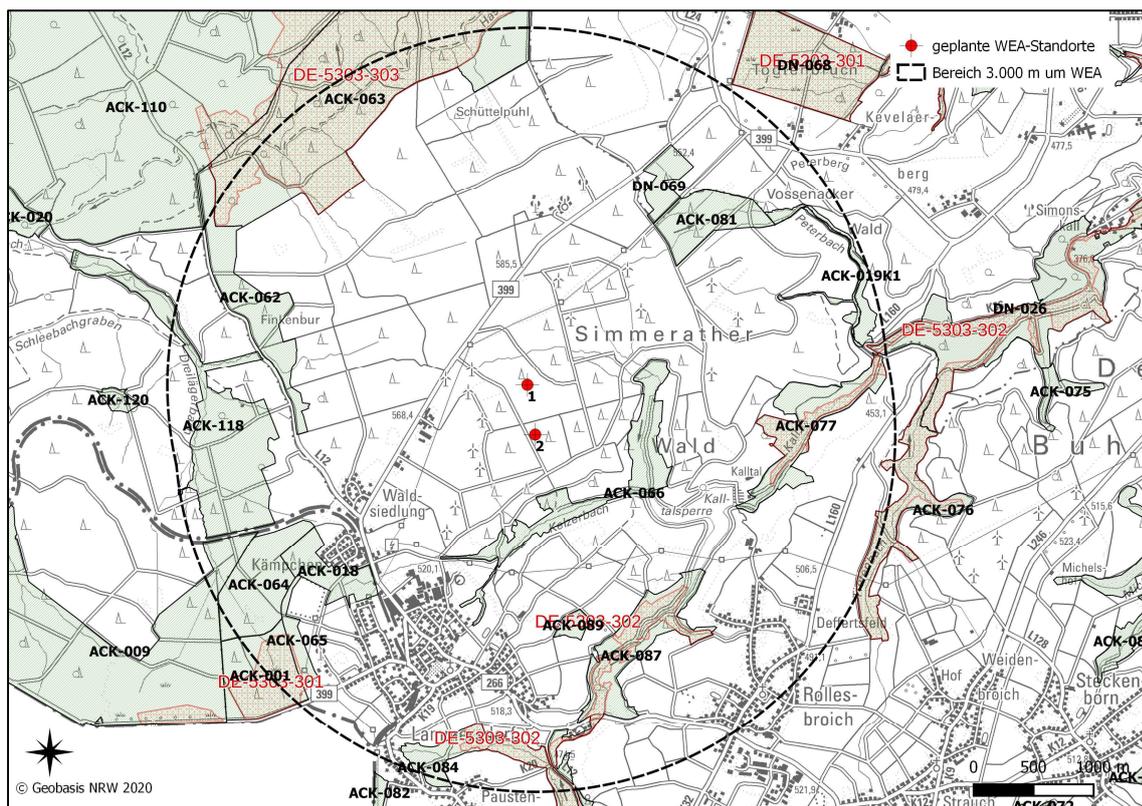


Abb. 2: Naturschutzgebiete (grün) und FFH-Gebiete (rot) im 3-km-Umfeld (schwarzer Kreis).

Die o.g. Arten werden, je nach Relevanz für die Planung, in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Zur Schaffung einer aktuellen Datengrundlage wurden im Zeitraum von März bis August 2018 folgende Arbeiten durchgeführt:

Vögel

- Horstkartierung im Umkreis von 3 km in Bezug auf den Schwarzstorch und im Umkreis von 1 km in Bezug auf andere windkraftsensible Großvogelarten (insbesondere Rot- und Schwarzmilan) im März 2018.
- Brutvogelkartierung (inkl. Eulen und Waldschnefpe) an 13 Geländetagen von März bis Juli 2018 im Radius von 500 Meter um die geplanten WEA.
- Erfassung der Raumnutzung von windkraftsensiblen Großvogelarten an 10 Terminen zwischen April und Juli 2018.

Fledermäuse

- In drei Nächten wurden Fledermausnetzfangen durchgeführt und zwar am 22.05., 05.07. und 08.08.2018.
- Erfassung von Baumhöhlen im Januar 2020 im Bereich der geplanten WEA und dem Umfeld bis 100 Meter.

4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna

Am 20.03., 26.03., 27.03. und am 11.04.2018 erfolgte im Umkreis von 1 km um die WEA eine Suche nach Greifvogel-Horsten und im Umkreis von 3 km eine Suche nach Schwarzstorch-Horsten.

Die allgemeine Erfassung der Brutvögel im Bereich der WEA erfolgte an 8 Geländetagen im Zeitraum von März bis Juni 2018 (01.03., 26.03., 11.04., 04.05., 15.05., 30.05., 13.06., und 26.06.2018).

Die Kartierung wurde in Form einer Revierkartierung durch regelmäßiges Abgehen des gesamten Wegenetzes und von Waldschneisen durchgeführt, mit der das Gesamtgebiet abgedeckt wurde. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z. B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. Zur Erfassung von Eulenvögeln wurde am 01.03., 16.03. und 15.04. die Klangattrappe eingesetzt. Darüber hinaus wurde bei den allen abendlichen Kartierungen ab Mai auf bettelrufende Jungvögel geachtet.

An drei Abenden wurde die Waldschnefpe erfasst und zwar am 25.05., 06.06. und am 05.07.2018.

Insgesamt 10 Geländetermine wurden zur Raumnutzungsanalyse durchgeführt und zwar am 27.03., 11.04., 18.04., 24.04., 04.05., 15.05., 30.05., 13.06., 26.06. und 18.07.2018. Hiermit sollte überprüft werden, ob es im Umkreis von 1 km um die geplanten WEA Brutvorkommen windkraftsensibler Großvogelarten gibt und/oder ob darüber hinaus essenzielle Nahrungsflugbeziehungen von im weiteren Umfeld bis 3 km brütenden Arten bestehen. Die Untersuchung wurde mit 4 Kartierern durchgeführt. Die

Kartierer standen per Mobiltelefon untereinander in Kontakt. Die Untersuchungen an den Beobachtungstagen erstreckten sich jeweils über 4 Stunden.

4.2 Ermittlung und Auswertung bestehender Daten

Um einerseits Hinweise auf das Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten zu bekommen und andererseits die eigenen Kartierungsdaten zu ergänzen, erfolgte eine Auswertung bestehender Datenwerke. Ausgewertet wurden insbesondere:

1. Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW für den relevanten Quadranten 2 des Messtischblatts 5303 (Roetgen) sowie die 8 umliegenden Quadranten
2. Fundortkataster @LINFOS
3. Energieatlas NRW
4. Schutzgebietsausweisungen
5. Daten der Behörden, Verbände und Biostationen

5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dienen vorrangig Daten der eigenen Kartierungen von 2018. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung bestehender Daten.

5.1 Vögel

5.1.1 Ergebnisse der eigenen Vogelkartierung

Bei der Vogelkartierung wurden insgesamt 43 Vogelarten festgestellt, darunter 34 Brutvogelarten und 9 Gastvogelarten (nicht brütende Nahrungsgäste und Durchzügler). 14 Arten gelten in NRW als planungsrelevant. 8 Arten unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland nämlich: Baumpieper, Fischadler, Mehlschwalbe, Schwarzstorch, Uhu, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Wespenbussard.

Unabhängig davon sind folgende Arten streng geschützt und somit besonders zu beachten: Fischadler, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Waldkauz und Wespenbussard.

Als Koloniebrüter ist der Graureiher ebenfalls zu den planungsrelevanten Arten zu zählen, obwohl er keiner Gefährdungskategorie unterliegt.

Die Artenliste mit Statusangaben für das Projektgebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 1 : Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet Simmerath II

Kategorien der Roten Liste (RL):

0 = (als Brutvogel) ausgestorben
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = arealbedingt selten
 - = ungefährdet
 V = Vorwarnliste
 S = von Schutzmaßnahmen abhängig

Status:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 DZ = Durchzügler
 N = Nahrungsgast
 W = Wintergast
Weitere Abkürzungen :
 VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2016	RL NRW 2016	Streng ge- schützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2				B
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				B
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				B
7	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-				B
8	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-				BV
9	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	0	§§	X		DZ
10	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V				B
11	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-				B
12	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-				B
13	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-				N
14	Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	-				B
15	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B
16	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-				B
17	Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>	-	-				B
18	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-				B

Fortsetzung Tabelle 1								
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2016	RL NRW 2016	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
19	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B
20	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-				N
21	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	§§			N
22	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3S				N
23	Misteldrossel	<i>Trudus viscivorus</i>	-	-				B
24	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
25	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				N
26	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				B
27	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
28	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*S	§§	X		N
29	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	§§	X		N
30	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	§§	X		B
31	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*S	§§	X		B
32	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				B
33	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-				B
34	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-				B
35	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	-				B
36	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	*	§§	X		BV im Umf.
37	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	§§			B
38	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	3				B
39	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	3				BV
40	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	2	§§	X		N
41	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-				B
42	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
43	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B

Planungsrelevante Arten sind in gelb dargestellt. Windkraftsensible Arten sind zusätzlich **fett** geschrieben.

Von den planungsrelevanten Arten wurden im Umkreis von 500 m um die WEA die Arten Baumpieper, Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Waldkauz als Brutvogel nachgewiesen. Weiterhin konnten Revierflüge der Waldschnepfe erfasst werden. Es wird von einem Brutpaar in der weiteren Umgebung ausgegangen. Ein Brutplatz im primären Untersuchungsraum wird derzeit aber aus Mangel an geeigneten Habitaten ausgeschlossen. Weitere Brutpaare von Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Waldkauz wurden östlich des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Ebenfalls siedelte sich ein Brutpaar des Schwarzstorchs etwa 900 m südöstlich der WEA 2 im Jahr 2018 an. 7 weitere planungsrelevante Arten kommen als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler vor: Fischadler, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Für den Uhu besteht Brutverdacht in 1,9 km Entfernung nach Süden im Kalltal.

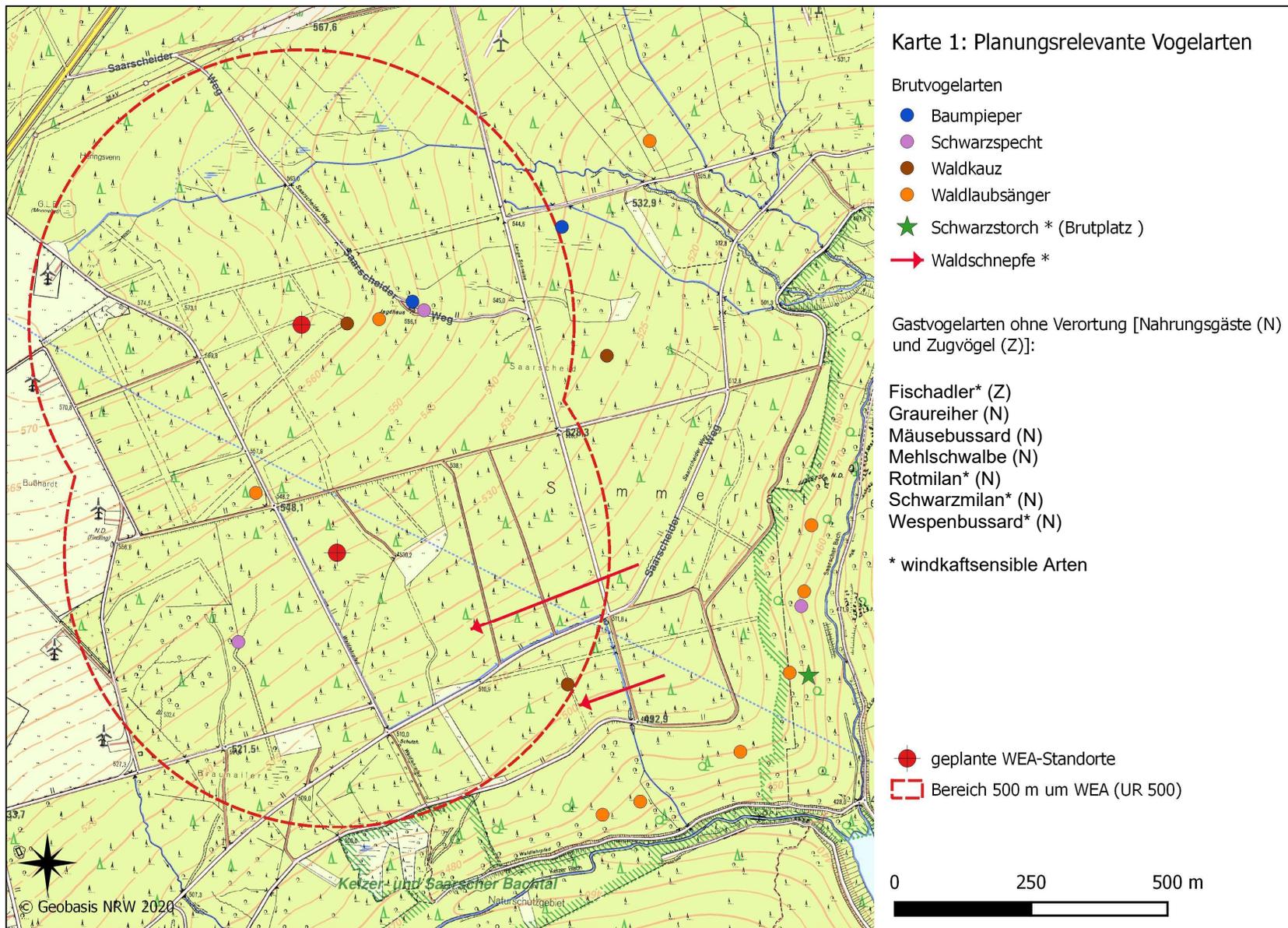
Gemäß dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017 zählen **Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe** und **Wespenbussard** zu den **windkraftsensiblen Arten**. Der Schwarzstorch ist Brutvogel im UR 1.000 um die geplanten WEA. Alle weiteren Arten konnten als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden oder stehen mit Verdacht im weiteren Umfeld zu brüten (Uhu).

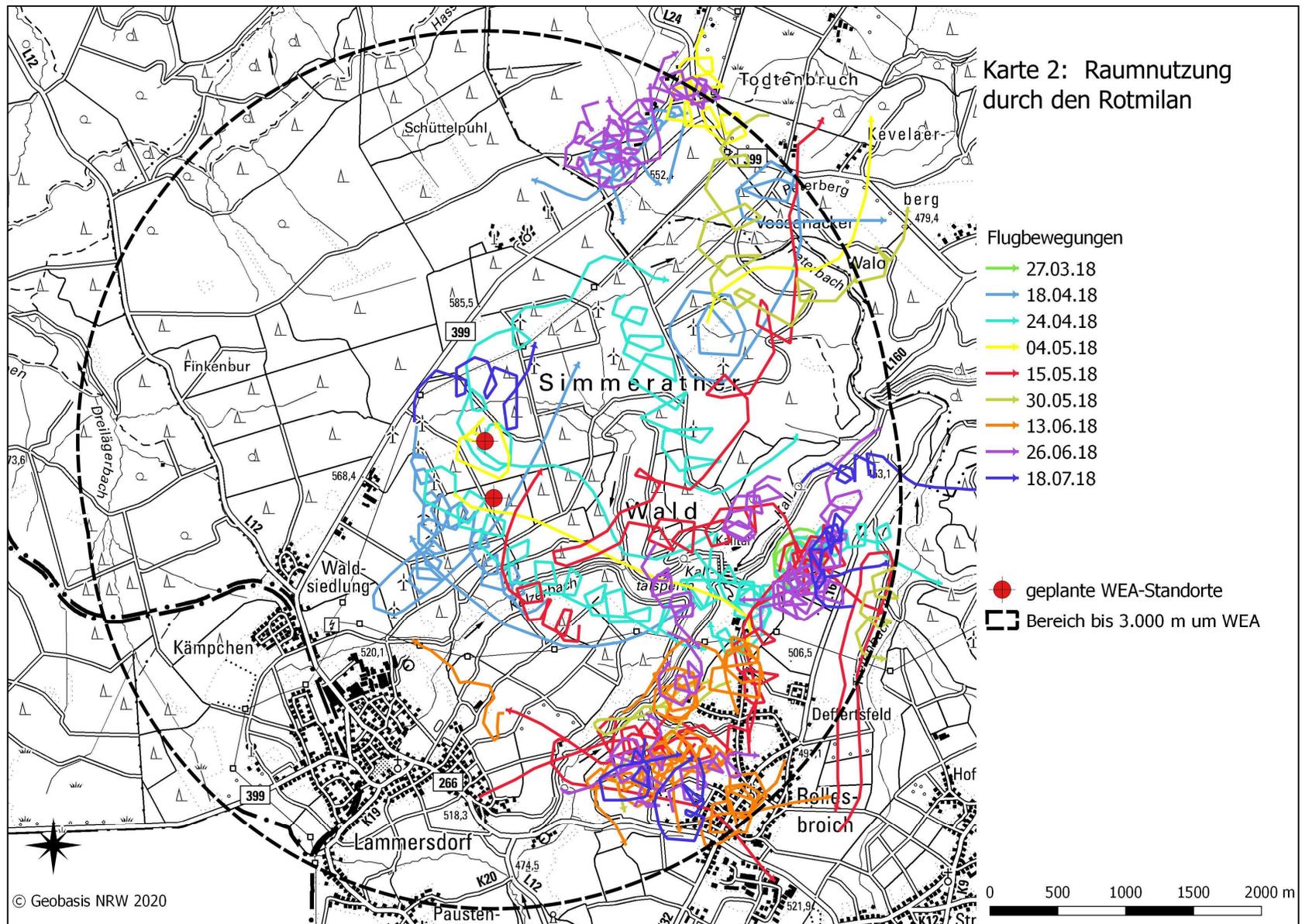
Alle weiteren planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten gelten hingegen als nicht-windkraftsensibel. Hierzu führt der Leitfaden aus: „Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“

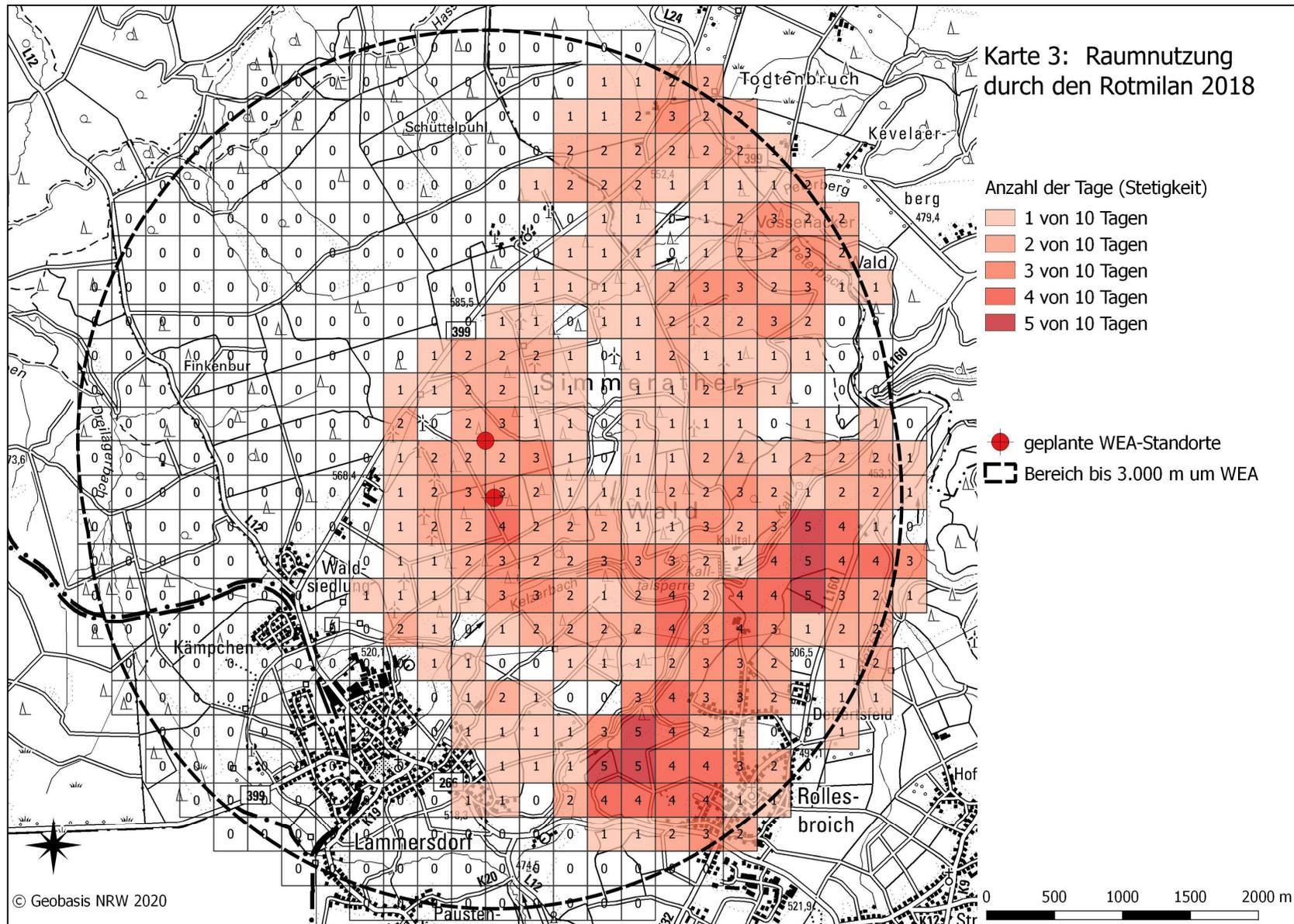
Die nachfolgende Karte 1 zeigt die erfassten planungsrelevanten Brutvogelarten und führt auch die im nahen und weiteren Umfeld registrierten Gastvögel auf (der vermutliche Brutplatz des Uhus liegt deutlich weiter im Süden).

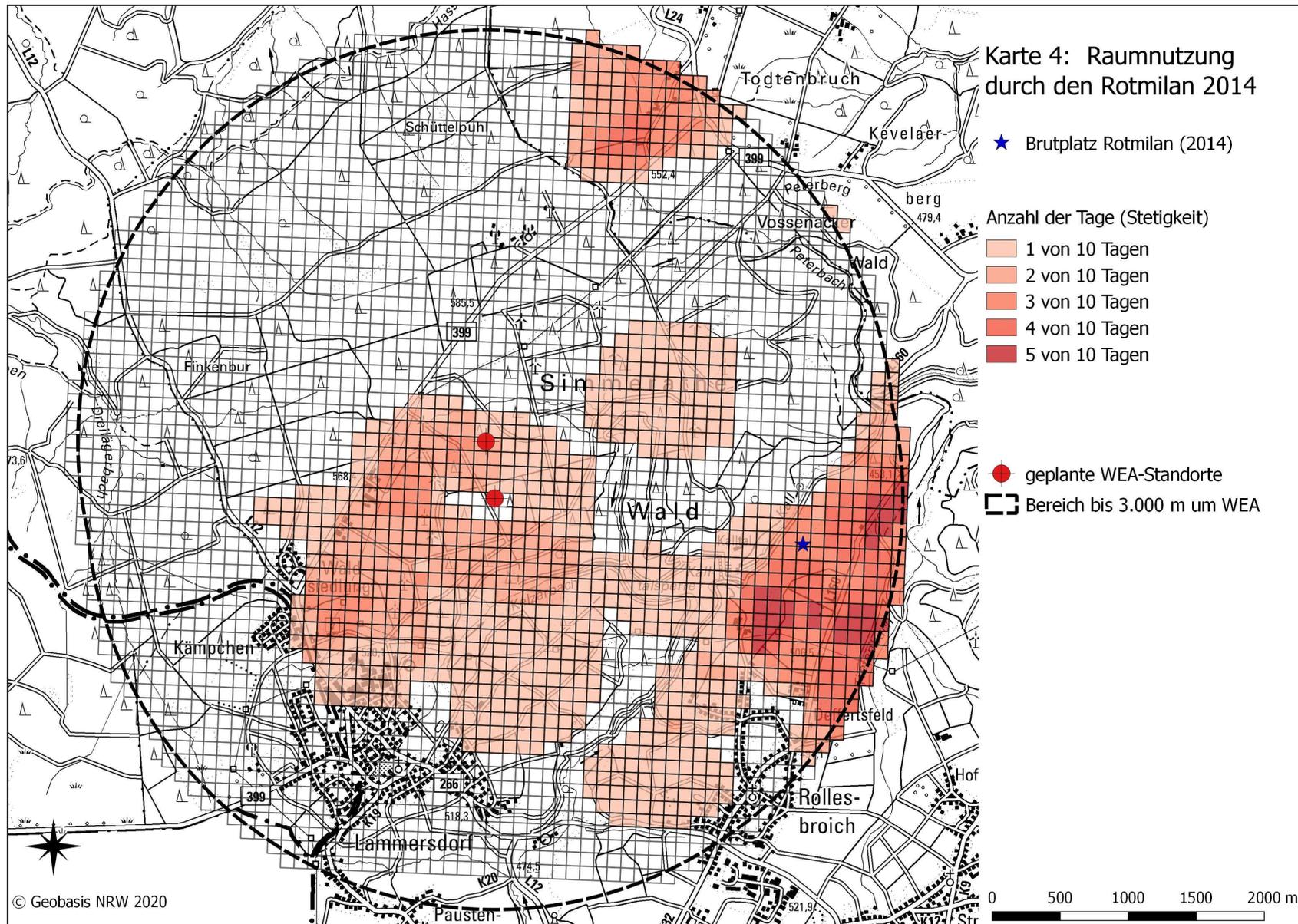
Die Karten 2 bis 4 zeigen die Flugbewegungen des Rotmilans in 2018, sowie die daraus resultierende Raumnutzungsanalyse aus 2018 sowie eine weitere Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2014 (s.u.), die im Zusammenhang mit den Planungen zum WP Simmerath I von uns erarbeitet wurden.

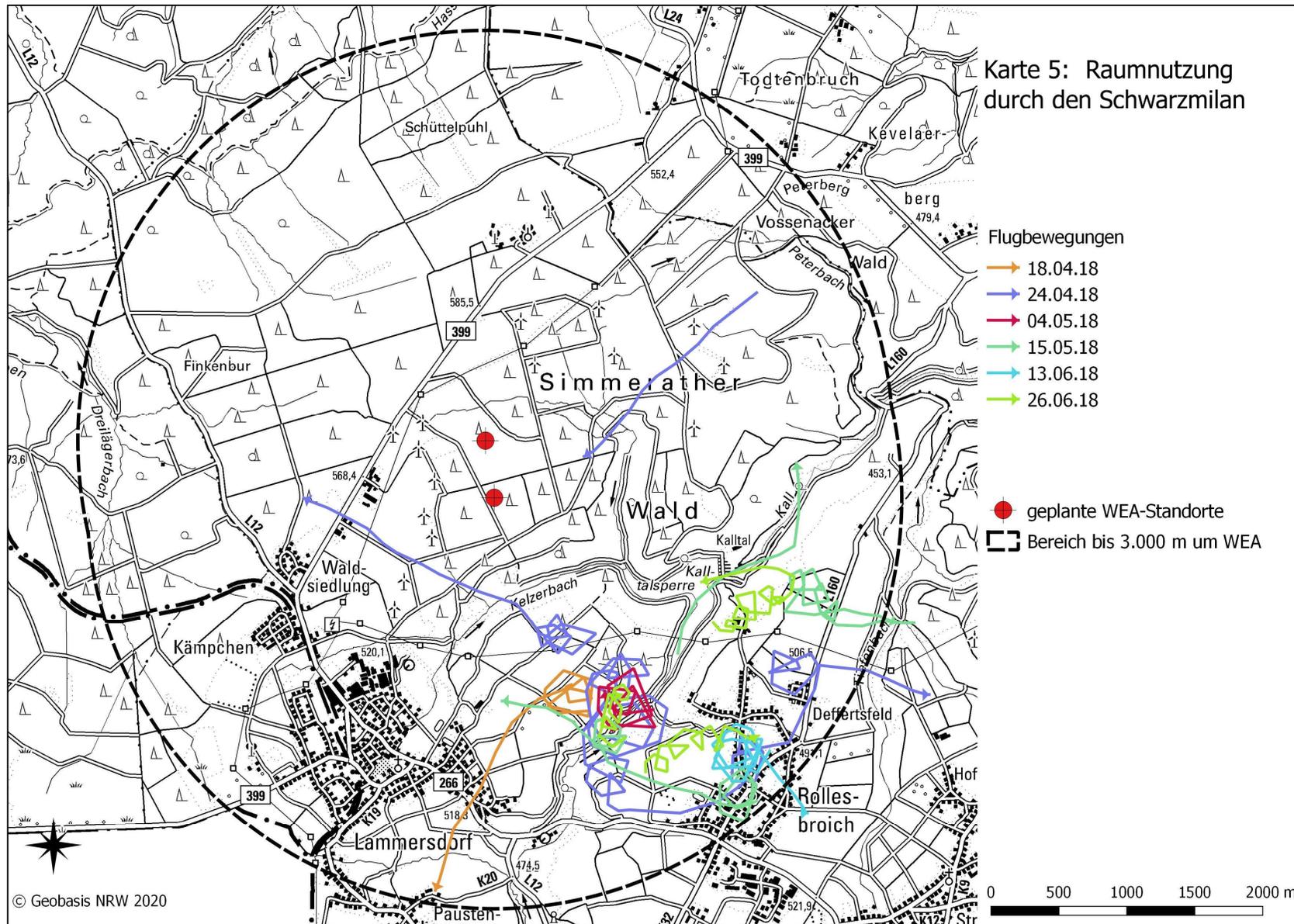
Die Karten 5 und 6 zeigen die Flugbewegungen des Schwarzmilans und des Schwarzstorchs aus 2018.

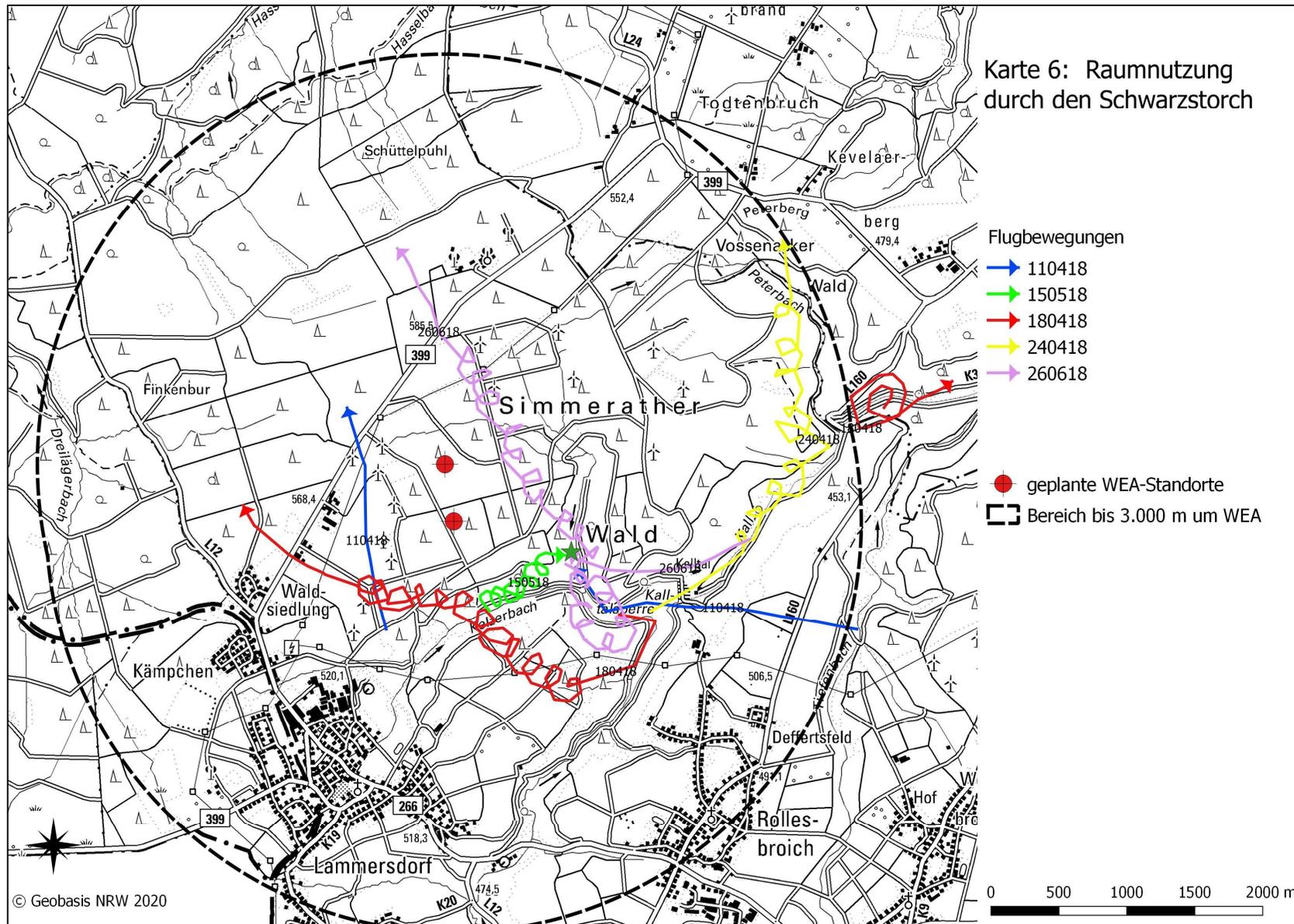












Raumnutzung windkraftsensibler Großvogelarten

Zur Erfassung der Raumnutzung durch windkraftsensible Großvogelarten erfolgte ein großräumlicherer Ansatz. Hier war zu prüfen, ob es innerhalb der im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Stand 10.11.2017) aufgeführten, primären Untersuchungsräumen Brutvorkommen der relevanten Arten gibt.

Art	Prim. Prüfbereich	Erweitert. Prüfbereich
Baumfalke	500 m	3.000 m
Fischadler	1.000 m	4.000 m
Rotmilan (im Bergland)	1.000 m	4.000 m
Schwarzmilan	1.000 m	3.000 m
Schwarzstorch	3.000 m	
Uhu	1.000 m	3.000 m
Waldschnepfe	300 m	
Wespenbussard	1.000 m	

Wie bereits erwähnt brütete 2018 (und auch 2019) ein Paar Schwarzstörche im UR 1.000 im Saarscherbachtal, etwa 900 m südöstlich der geplanten WEA 2 und 900 m südlich einer Bestandanlage des WP Simmerath I. Die entscheidenden Beobachtungen der Art, die zur frühen Entdeckung des neuen Brutplatzes führte, erfolgten am 11.04.2018. Hier wurde am frühen Morgen ein vermeintlicher Habichtorst mit starker Bekalkung am Saarscherbach kontrolliert und wenige Stunden später ein Schwarzstorch mit einem großen Moosballen im Schnabel Richtung Talsperre fliegend beobachtet. Anschließend wurden beide Altstörche am Horst dokumentiert (Abb. 3), der in der Folge ausgebaut wurde und zur Brut mit 2 Jungvögeln führte (2019: 3 Jungvögel). Die weiteren windkraftsensiblen Arten Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard brüten nicht innerhalb ihrer primären Prüfbereiche. Vom Rotmilan war aus dem Jahr 2014 ein Brutplatz in ca. 2.500 m bekannt, der 2018 aber nicht besetzt war. Der aktuell nächste besetzte Brutplatz liegt in über 4 km Entfernung. Der nächste Schwarzmilan brütet seit mehreren Jahren in über 3 km Entfernung.

Der nächste vermutliche Brutplatz eines Uhus liegt etwa 1,9 km südlich der geplanten WEA. Er kann im UR 1.000 höchstens als seltener Nahrungsgast vorkommen und wurde bei keiner der nächtlichen Begehungen verhört.

Die Waldschnepfe wurde zweimalig in der Dämmerung als Einzelbeobachtung dokumentiert. Beide Beobachtungen gelangen an der Südgrenze des UR 500. Vermutlich liegt der nächste Brutplatz in einer Laubwaldparzelle der Bachtäler in deutlich > 500 m Distanz.

Wespenbussard-Brutplätze sind schwer nachzuweisen, da die Art erst spät im Jahr nach dem Laubaustrieb im Brutgebiet eintrifft. Die Art wurde während der Raumnut-

zungs-Termine nur zweimalig gesichtet. Der nächste vermutliche Brutplatz liegt unse-res Wissens nach in etwa 8 km Entfernung.

Der Fischadler ist in NRW generell kein Brutvogel sondern nur Durchzügler. Brutvor-kommen weiterer windkraftsensibler Großvögel sind auszuschließen.



Abb. 3: Mit zwei Altstörchen besetzter Horst am 11.04.2018.

5.1.2 Bestehende Daten zu Vogelvorkommen

Anhand vorliegender Daten können unterstützend zu den eigenen Kartierungen Aus-sagen zur faunistischen Ausstattung des Projektgebietes gemacht werden.

5.1.2.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV NRW

Das FIS führt alle planungsrelevanten Arten auf, die für den Quadranten 2 des Mess-tischblatts 5303 (Roetgen) gemeldet sind. Diese sind in folgender Tabelle aufgeführt. Windkraftsensible Arten gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitat-schutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ sind fett markiert.

Tabelle 3: Planungsrelevante Vogelarten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5303		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Vögel		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig+
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig

Windkraftsensibel gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ sind die Vogelarten **Rotmilan** und **Waldschnepfe**. Beide konnten im Rahmen der Kartierung 2018 bestätigt werden.

Zu allen planungsrelevanten, nicht-windkraftsensiblen Arten führt der Leitfaden aus: „Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“ Dies macht deutlich, dass von den sonstigen Arten in der ASP nur solche relevant sind, die durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen betroffen sein könnten. Da die Anlagen im Wald errichtet werden sollen, kann dies somit nur Vögel des Waldes betreffen. In den eigenen Kartierungen wurden in der näheren Umgebung der Anlagenstandorte folgende Arten dokumentiert: Baumpieper, Schwarzspecht, Waldkauz und Waldlaubsänger.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Arten:

5203-3: Waldschnepfe, Wespenbussard

5203-4: Baumfalke, Waldschnepfe

5204-3: Baumfalke, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe

5303-1: Rotmilan, Waldschnepfe

5303-3: Waldschnepfe

5303-4: Baumfalke, Rotmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard

5304-1: Kiebitz, Rotmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard

5304-3: Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnefpe, Wespenbussard

Ergänzend zu den für die direkt betroffenen Quadranten gemeldeten Arten sind für die Nachbarquadranten folgende windkraftsensiblen Arten gemeldet: Baumfalke, Kiebitz, Schwarzstorch, Schwarzmilan und Wespenbussard.

Die drei letztgenannten Arten wurden bereits durch die Kartierung 2018 bestätigt. Baumfalken konnten 2018 nicht beobachtet werden. Habitatbedingt ist ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen und wurde auch in der Vergangenheit dokumentiert. Die Art wird daher in die nachfolgende ASP eingestellt. Der Kiebitz, der für einige Nachbarquadranten genannt ist, ist allerdings im Wald ausgeschlossen.

Aus dem Fachinformationssystem ergeben sich somit insgesamt also Hinweise auf mögliche Vorkommen der **windkraftsensiblen** Vogelarten **Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Waldschnefpe** und **Wespenbussard**.

5.1.2.2 Schwerpunktorkommen laut „Energieatlas NRW“

Im Energieatlas NRW werden Schwerpunktorkommen der Arten Großer Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich, Mornellregenpfeifer, Nordische Gänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans) sowie Sing- und Zwergschwan aufgeführt. Von den Schwerpunktorkommen überschneidet sich keines mit dem Untersuchungsgebiet. Das nächstgelegene Schwerpunktorkommen betrifft den Uhu in etwa 8 km nordwestlich des Windparks.

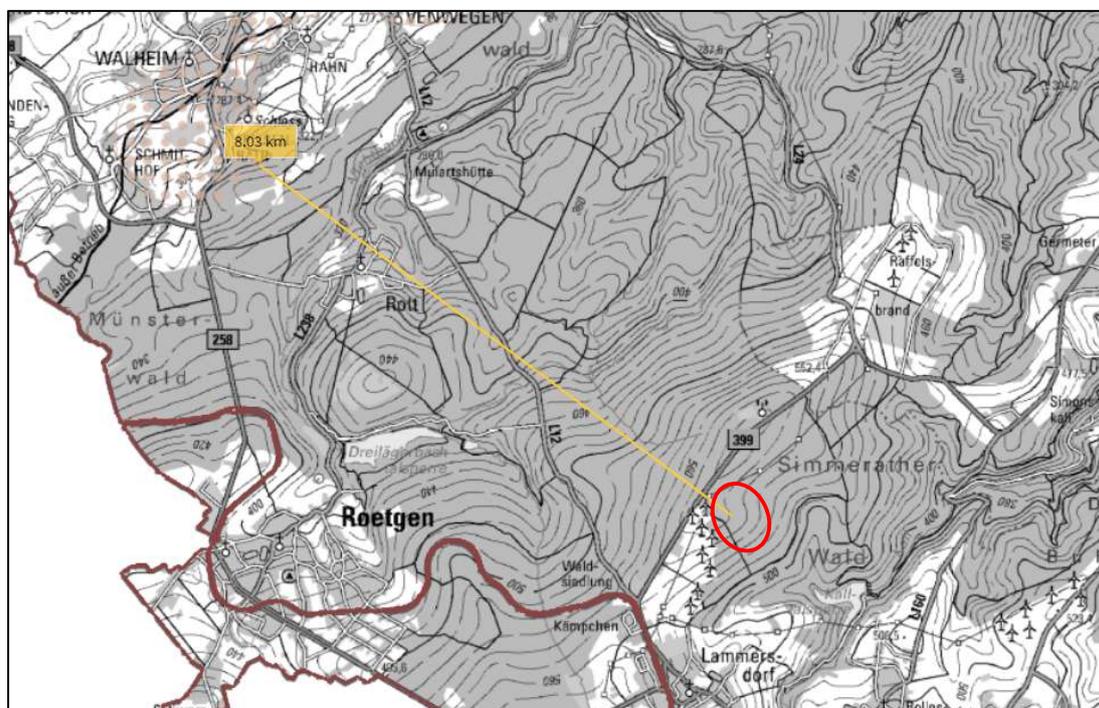


Abb. 4: Schwerpunktorkommen „Uhu“ (rosa) gemäß Energieatlas NRW und das Projektgebiet (rot).

5.1.2.3 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS

Im Fundortkataster @LINFOS ist ein alter Brutplatz des Rotmilans von 2012 angegeben. Er liegt etwa 250 m südwestlich der WEA 2 in einem Nadelforstbestand. Dieser Brutplatz wurde bereits im Rahmen der Raumnutzungsanalysen für den WP Simmerath I im Jahr 2014 nicht mehr festgestellt.

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zählt der Rotmilan zu den windkraftsensiblen Arten. Die Art wurde bestätigt.

Aus dem Kalltal gibt es noch eine Meldung des Schwarzspechtes, der nicht als windkraftsensibel gilt.

5.1.2.4 Schutzgebiete

In einem Umkreis bis etwa 3 km um die geplanten WEA-Standorte befinden sich insgesamt 12 Naturschutzgebiete und 3 FFH-Gebiete.

Das NSG *Kelzer- und Saarscher Bachtal* (ACK-066) befindet sich in ca. 495 m Entfernung. Das NSG *Donnerbruch* (ACK-089) liegt ebenfalls in südlicher Richtung in 1,5 km Entfernung.

Etwa 1,8 km südöstlich liegt das NSG *Schluchtwald Kalltal* (ACK-087), das sich nach der Kalltalsperre als NSG *Mittleres Kalltal* (ACK-077) fortsetzt. Hier ist der Schwarzspecht als planungsrelevante Tierart genannt. Beide sind enthalten im FFH-Gebiet *Kalltal und Nebentäler* (DE-5303-302). Für das Gebiet werden keine windkraftsensible Vogelarten genannt.

Das NSG *Kämpchen* (ACK-018) befindet sich etwa 1,8 km südwestlich der WEA. Benachbart liegen die NSG *Wollerscheider Wald* (ACK-064), das NSG *Wollerscheider Venn* (ACK-001), das teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet *Wollerscheider und Hoscheider Venn* (DE-5303-301) ist, und das NSG *Hoscheider Venn mit Quellgebieten des Dreiläger- und Schleebaches* (ACK-009). Für diesen Komplex sind folgende windkraftsensible Vogelarten genannt: Kornweihe und Waldschnepfe.

Etwa 2,4 km südwestlich liegt das NSG *Oberes Kalltal mit Nebenbächen* (ACK-084). Hierfür ist der Schwarzmilan als windkraftsensible Vogelart gemeldet.

In 1,5 km Entfernung von den WEA liegt nordöstlich das NSG *Peterbachquellgebiet* (ACK-081 und DN-069).

Im Nordwesten liegt in etwa 1,8 km Entfernung das NSG *Alte Hahner Straße* (ACK-062). Daran grenzt wiederum das NSG *Laubwald am Hasselbachgraben* (ACK-063), welches zum Teil deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet *Buchenwälder bei Zweifall* (DE-5303-303) ist. Für das FFH-Gebiet sind keine windkraftsensible Vogelarten genannt.

Aus den Schutzgebietsbögen ergeben sich Hinweise auf folgende windkraftsensible Vogelarten in der Umgebung: **Kornweihe**, **Schwarzmilan** und **Waldschnepfe**. Die Arten werden für NSG genannt, die weiter als 1 km entfernt vom geplanten Windpark liegen. Für die Waldschnepfe ist somit der Prüfradius überschritten. Für den Schwarzmilan besteht ein erweiterter Prüfraum von 3 km. Eine Beeinträchtigung der Art ist da-

her zu prüfen. Beide Arten werden ohnehin vertiefend betrachtet, da sie durch eigene Kartierungen nachgewiesen wurden.

Die Kornweihe gilt als Wintergast oder Durchzügler im NSG-Komplex. Als solcher ist sie nicht durch WEA betroffen und wird nicht weiter diskutiert.

5.1.2.5 Daten Dritter

Eine Datenabfrage bei verschiedenen Stellen in der StädteRegion Aachen und im Kreis Düren führte zu weiteren Hinweisen. Von den Naturschutzverbänden NABU und BUND kamen leider keine Hinweise, gleiches gilt für die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE).

Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen

In einer E-mail vom 19.04.2018 weist Frau Petermann auf ein ornithologisches Gutachten des Planungsbüros GUTSCHKER-DONGUS hin, das im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zum WP Simmerath I erstellt wurde. Des Weiteren verweist sie auf einen ehem. Rotmilan-Brutplatz im Nahbereich der Planung, der auch in @LINFOS verzeichnet ist.

Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren

In einer E-mail vom 26.04.2018 meldet Herr Johnen keine neuen Erkenntnisse windkraftsensibler Arten, über die zu Windkraftplanungen im Hürtgenwald (Peterberg) hinausgehenden.

Landesbetrieb Wald und Holz

In einer E-mail vom 04.05.2018 verweist Herr Lüder darauf, dass ihm zu den Arten Weißstorch, Schwarzstorch, Fischadler und Milan keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Im Bereich Jägerhaus an der B 399 wurden Schwarzstorch Beobachtungen gemacht.

Biostation StädteRegion Aachen

Herr Lück von der Biostation der StädteRegion Aachen beschreibt in einer e-mail vom 19.04.2018 mögliche Rot- und Schwarzmilan Vorkommen im 1.000 m Umfeld, ein neues Uhu Vorkommen an der Kall, außerhalb von 1.000 m und nicht bekannte Vorkommen der Waldschnepfe.

Biostation Düren

In einer E-mail vom 25.04.2018 verweist Frau Düssel-Siebert auf einen bekannten Brutplatz des Uhus bei Kallbrück, etwa 2,9 km zur Planung.

Zusammenfassend ergeben sich hieraus weitere Erkenntnisse insbesondere zu **Uhu**-Vorkommen im Umfeld.

5.1.3 Zusammenfassung der avifaunistischen Ergebnisse

Im Rahmen der von uns durchgeführten Kartierung wurden insgesamt 43 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Davon gehören 14 Arten zu den planungsrelevanten Vogelarten in NRW. Von diesen Arten gelten insgesamt 7 als windkraftsensibel: **Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Uhu und Wespenbussard.**

In die vertiefende Prüfung wird neben den genannten Arten der **Baumfalke** eingestellt, da sich aus Daten Dritter Hinweise auf die Art ergaben.

Insgesamt werden also 8 windkraftsensible Arten in die Prüfung eingestellt.

Zusätzlich muss eine Betroffenheit der Arten **Baumpieper, Schwarzspecht, Waldkauz** und **Waldlaubsänger** diskutiert werden, da die WEA im Wald errichtet werden und diese Arten im Umfeld der geplanten WEA als Brutvogel festgestellt wurden.

5.2 Fledermäuse

Zur Vermeidung betriebsbedingter Wirkungen von WEA auf Fledermäuse (Fledermausschlag) können die WEA fledermausfreundlich mittels nächtlicher Abschaltungen betrieben werden. Im Windpark Simmerath I ist bereits ein entsprechender Abschaltalgorithmus programmiert, der für die hier geplante WEA übernommen werden kann. Somit sind vorrangig solche Wirkungen von Bedeutung, die eine Beseitigung von Quartieren nach sich ziehen. Da die Anlagen in geringwertigen Nadelholzbeständen errichtet werden sollen und während der Kartierung der Baumhöhlen im Bereich der geplanten Standorte und Eingriffsflächen keine geeigneten Quartierstrukturen erfasst wurden, kann ein Quartierverlust ausgeschlossen werden. Auch die Durchführung dreier Netzfänge erbrachte keine Nachweise von Quartieren im Umfeld von 100 Meter um die geplanten WEA. Es gelang lediglich den Nachweis von zwei Fledermausarten, nämlich Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Von diesen zählt nur die **Zwergfledermaus** zu den windkraftsensiblen Arten. Sie nutzt das Untersuchungsgebiet vornehmlich für Jagd- und Transferflüge. Wochenstuben dieser zu den Gebäudefledermäusen gehörenden Art sind im Plangebiet nicht zu erwarten, in den umliegenden Siedlungen und Höfen allerdings nicht auszuschließen.

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Ein männliches Tier wurde am 08.08.2018 per Netzfang nachgewiesen. Eine Besenderung des Tieres erbrachte keinen Erkenntnisgewinn. Ein zugehöriges Quartier konnte bei der Nachsuche nicht gefunden werden und ist im Bereich der Rodungsflächen für den WP Simmerath II auszuschließen.

5.2.1 Bestehende Daten zu Fledermausvorkommen

5.2.1.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV

Als windkraftsensibel gilt von den genannten Säugetierarten die **Breitflügel-Fledermaus**.

Tabelle 4: Planungsrelevante Fledermausarten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5303		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt Hinweise auf das Vorkommen weiterer „windkraftsensibler“ Arten.

5203-3: Zwergfledermaus

5203-4: -

5204-3: Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus

5303-1: -

5303-3: -

5303-4: -

5304-1: Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

5304-3: Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Die Daten des FIS geben Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der windkraftsensiblen Fledermausarten **Breitflügelfledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus**, **Zwergfledermaus** und **Zweifarbflodermaus**, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus kommt die **Bechsteinfledermaus** in den umliegenden Wäldern vor, die laut Leitfaden auf baubedingte Betroffenheit hin zu prüfen ist (weshalb Netzfänge durchgeführt wurden). Alle anderen im Wald quartierenden Fledermausarten, wie Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus, werden in Bezug auf baubedingte Betroffenheiten als Gruppe abgehandelt.

5.2.1.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Fundortkataster @LINFOS sind keine Fundpunkte für Fledermausarten angegeben. Weitergehende Hinweise ergeben sich somit aus dem Fundortkataster nicht.

5.2.1.3 Daten Dritter

Von Seiten der Behörden, Biostationen und Verbände wurden keine Angaben zu Fledermausvorkommen gemacht. Die UNB der StädteRegion Aachen verweist auf das Fledermausgutachten im Zusammenhang mit den Planungen zum WP Simmerath I. Hier wurden mittels Detektoruntersuchungen 9 Arten festgestellt: Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus und Langohr.

5.2.2 Zusammenfassung der Fledermausdaten

Im Rahmen der Datenerhebung wurden 6 windkraftsensible Fledermausarten als wahrscheinlich im hiesigen Raum ausgemacht. Diese Arten werden in die vertiefende Prüfung eingestellt. Weiterhin kann die Bechsteinfledermaus (und weitere baumhöhlenbewohnende Arten) in den Wäldern vorkommen. Diese sind in Bezug auf baubedingte Betroffenheiten hin zu prüfen.

5.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Das Fachinformationssystem geschützte Arten nennt für den „betroffenen“ Messtischblattquadranten den Biber und die Wildkatze. Für die Wildkatze erfolgte eine eigenständige fachgutachterliche Betrachtung (TRINZEN 2020). Der Biber ist an der gesamten Kall vertreten, im Projektgebiet aber auszuschließen.

6. Projektbedingte Eingriffswirkungen

Bei der Beurteilung von bau- und betriebsbedingten Eingriffswirkungen durch WEA auf **Vögel** sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, nämlich:

1. Vogelschlag/Baufeldfreimachung
2. Veränderung des Brutverhaltens (Meidungsreaktion) und/oder des Zug- und Rastverhaltens (Umfliegen, Meidung)
3. Lebensraumverluste (Brutplätze, Rastplätze, Nahrungshabitate)

Damit verbunden sein können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung (Vogelschlag, Baufeldfreimachung), der erheblichen Störung (Meidung, Umfliegen) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baufeldfreimachung und nachfolgende Überbauung mit Mast und Kranstellfläche von essenziellen Brutplätzen, Rastplätzen und Nahrungshabitaten).

Laufend aktualisierte Daten zu **Schlagopferzahlen** an WEA werden in der Zentralen Fundkartei „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ geführt (DÜRR; aktueller Stand vom 07. Januar 2020). Da es sich in der Regel um nicht systematisch erfasste Daten handelt, ist davon auszugehen, dass es eine nicht unerhebliche Dunkelziffer gibt. Unabhängig davon zeigt die Schlagopferkartei, welche Arten besonders betroffen sind. Bei den Vögeln ist dies in Relation zu seinem bundesweiten Bestand der Rotmilan. Höhere Schlagopferzahlen gibt es darüber hinaus etwa von den Arten Mäusebussard und Seeadler, Lachmöwe, Stockente, Ringeltaube und Mauersegler. Die Fundkartei gibt somit wesentliche Hinweise auf mögliche Betroffenheiten.

Von den windkraftsensiblen Vogelarten gelten gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV/LANUV 2017) folgende Arten als **kollisionsgefährdet**:

- Baumfalke
- Fischadler
- Fluss- und Trauerseeschwalben (im Umfeld von Brutkolonien)
- Graumammer (Kollisionen durch Mastanflüge und Rotoren)
- Kornweihe
- Möwen (Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe) (im Umfeld von Brutkolonien)
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Seeadler
- Sumpfohreule
- Uhu
- Wanderfalke (v.a. für Jungtiere nach dem Ausfliegen)
- Wespenbussard (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe)
- Weißstorch
- Wiesenweihe

Von diesen hier aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten wurden im Rahmen der Untersuchungen die Arten **Fischadler**, **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Uhu** und **Wespenbussard** nachgewiesen und einer vertiefenden Betrachtung unterzogen. Darüber hinaus wird der **Baumfalke** betrachtet, da sich aus Daten Dritter Hinweise auf diese Art ergeben.

Für alle hier nicht aufgeführten Arten ist gemäß Leitfaden davon auszugehen, „dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“ Zu Tötungen oder Verletzungen von Vögeln kann es allerdings im Zuge der Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten kommen, wenn diese in die Vogelbrutzeit fallen und wenn Vögel in den Eingriffsbereichen brüten. Betroffen sein können Waldarten wie **Baumpieper**, **Schwarzspecht**, **Waldkauz** und **Waldlaubsänger**. Diese Projektwirkung lässt sich durch eine Bauzeitenregelung effektiv vermeiden. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Meidungsreaktionen hinsichtlich der Brutplatzwahl und bei Zug- und Rastverhalten betreffen den Tatbestand der **erheblichen Störung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG). Von den windkraftsensiblen Arten gelten gemäß Leitfaden folgende Arten als störungsempfindlich zur **Brutzeit**:

- Bekassine (Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Großer Brachvogel (Meideverhalten)
- Haselhuhn (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
- Kiebitz (Meideverhalten)
- Kranich (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
- Rohr- und Zwergdommel (Störungsempfindlichkeit anzunehmen – Analogieschluss Straßenlärm)
- Rotschenkel (Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Schwarzstorch (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Brutplatzaufgabe)
- Uferschnepfe (Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Wachtelkönig (Meideverhalten und Störungsempfindlichkeit)
- Waldschnepfe (Meideverhalten)
- Ziegenmelker (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)

Von den hier genannten Arten wurde der **Schwarzstorch** als Brutvogel im Untersuchungsraum erfasst. Im Umfeld (> 500 m) ist ebenfalls die **Waldschnepfe** als Brutvogel zu erwarten. Eine mögliche Betroffenheit der beiden Arten wird daher vertiefend besprochen.

Hinsichtlich des **Zug- und Rastgeschehens** zeigen folgende Arten ein dokumentiertes Meideverhalten:

- Goldregenpfeifer
- Kiebitz
- Kranich
- Mornellregenpfeifer
- Nordische Wildgänse
- Sing- und Zwergschwan

Keine dieser Arten wurde im Umfeld der Planung erfasst, noch wurde auf Vorkommen dieser hingewiesen. Der Kranich ist als Zugvogel in der Eifel zwar hinlänglich bekannt, Rastplätze des Kranichs sind im Umfeld der Planung aber nicht gemeldet.

Über die Tatbestände der „Tötung“ und der „Störung“ hinaus ist auch der Aspekt der „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu

betrachten. Im Gebiet kommt als windkraftsensible Brutvogelart der Schwarzstorch vor. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese Art ausgeschlossen werden, da die geplanten Baufelder in ausreichendem Abstand und in nicht geeigneten Nadelwald-Parzellen liegen.

Direkte Lebensraumverluste kann es darüber hinaus auch für Waldarten wie Baum- pieper, Schwarzspecht, Waldkauz und Waldlaubsänger geben, sofern sich eine Fortpflanzungsstätte innerhalb eines Baufeldes oder dessen unmittelbaren Nähe befindet. Es kommt jedoch erst zu einer Erfüllung des Tatbestandes, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung von WEA und ihren Wirkungen auf **Fledermäuse** sind die betriebsbedingten Auswirkungen. Bei Fledermäusen ist als wesentliche betriebsbedingte Projektwirkung von WEA ein Verunglücken am Rotor durch Kollisionen oder Barotrauma (BAERWALD ET AL. 2010) beschrieben. Besonders von Windkraft gefährdete Arten sind der Große Abendsegler, die Flughautfledermaus und die Zwergfledermaus. Diese drei Arten stellen in der Zentralen Fundkartei von Fledermausschlagopfern (DÜRR, 2020) knapp 80 % der 3.808 registrierten Schlagfunde.

Darüber hinaus gelten auch die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler und Mückenfledermaus als windkraftsensible Arten. Auch die Zweifarbflughautfledermaus wurde trotz ihrer vergleichsweise lückenhaften Verbreitung regelmäßig als Schlagopfer nachgewiesen (LUSTIG & ZAHN, 2010).

Ein geringes Schlagrisiko besteht nach derzeitigem Wissenstand für die Arten der Gattungen *Barbastella*, *Myotis* und *Plecotus* (BRINKMANN ET AL. 2009, RYDELL ET AL. 2010). WEA-Standorte in reich strukturierten, extensiv genutzten Gebieten, in Wäldern, auf Höhenzügen und in Küstennähe weisen ein besonders hohes Fledermausschlagrisiko auf (LUSTIG & ZAHN, 2010). Unterste Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 1-1,5 Fledermäuse pro WEA und Jahr verunglücken (ENDL ET AL., 2005). Am anderen Ende der Skala wurden an sehr kollisionsgefährdeten Standorten bereits Verluste von bis zu 54 Fledermäusen pro WEA und Jahr nachgewiesen (BRINKMANN ET AL. 2009). Im Mittel gehen Fachleute von ca. 12 Tieren pro Jahr und WEA aus (BRINKMANN 2011). Je nachdem welche Arten zu welchen Zeiten hiervon betroffen sind, kann dies durchaus auch Auswirkungen auf eine Lokalpopulation haben.

Als effektive Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Fledermausschlag sieht der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ eine Abschaltalgorithmus vor, wonach die WEA in der Nacht bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s, Temperaturen > 10°C und fehlendem Niederschlag abzuschalten sind. Über ein zweijähriges Gondelmonitoring kann es zur Anpassung der Abschaltzeiten kommen.

Tötungen von Fledermäusen kann es potenziell im Rahmen von Rodungsarbeiten geben, wenn im Quartier befindliche Tiere betroffen sind. Gehölze müssen für WEA im

Wald fast immer entnommen werden. Allerdings ist die Gehölzentnahme auf den Winter beschränkt und nur Höhlen in mächtigen Altbäumen sind als Winterquartiere für Fledermäuse tauglich.

Fledermäuse gelten gemäß Leitfaden nicht als störungsempfindlich im Hinblick auf den Anlagenbetrieb. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind denkbar, wenn Quartiere durch den Bau beeinträchtigt werden. Dies kann insbesondere bei Vorhaben geschehen, bei denen Quartierbäume beseitigt werden. Der Quartierverlust ist für einen solchen Fall auszugleichen.

7. Artenschutzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch den Bau zweier WEA in der Erweiterung des WP Simmerath I, zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann.

Im Rahmen der von uns durchgeführten Kartierungen in 2018 gelten 14 Arten in NRW als planungsrelevant: Baumpieper, **Fischadler**, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, Schwarzspecht, **Schwarzstorch**, **Uhu**, Waldkauz, Waldbaumläufer **Waldschnepfe** und **Wespenbussard**. Ergänzend wird der durch Daten Dritter genannte **Baumfalke** in die Artenschutzprüfung eingestellt.

Aus der Gruppe der Fledermäuse werden folgende Arten (windkraftsensible Arten gemäß Leitfaden in Fettdruck) als wahrscheinlich im Projektgebiet und seinem Umfeld vorkommend eingestuft: Bechsteinfledermaus, **Breitflügelfledermaus**, Fransenfledermaus, Brandtfledermaus, **Großer Abendsegler**, Großes Mausohr, **Kleiner Abendsegler**, Braunes Langohr, **Rauhautfledermaus**, Wasserfledermaus, **Zweifarbelfledermaus** und **Zwergfledermaus**.

7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den 14 planungsrelevanten Vogelarten wurden 29 weitere Vogelarten im UR 500 festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten, ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass der Bau und Betrieb der Windenergieanlagen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Arten dieser Gruppe zum Zeitpunkt des Baubeginns am Projektstandort brüten, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahmen sind denkbar, wenn über eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass keine Vögel im Bestand brüten. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Population sind für diese häufigen und anpassungsfähigen Arten sicher auszuschließen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es lokal geben. Allerdings ist sicher gewährleistet, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese häufigen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.2 Windkraftsensibile Vogelarten

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zählen 8 der hier vertiefend zu besprechenden Vogelarten zu den windkraftsensiblen Arten: Baumfalke, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard.

Von den hier genannten Arten wurde der **Schwarzstorch** als Brutvogel im Untersuchungsraum erfasst. Im Umfeld (> 500 m) ist ebenfalls die **Waldschnepfe** als Brutvogel zu erwarten und im weiteren Umfeld (> 1.900 m) der **Uhu**. Die anderen Arten wurden lediglich als Gastvögel eingestuft.

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können zum einen aus dem Vogelschlagrisiko an WEA resultieren und zum zweiten aus Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung. Letzteres lässt sich durch eine Bauzeitenregelung, ggf. gekoppelt mit einer Bauüberwachung durch einen Biologen, vermeiden.

Zu den genannten kollisionsgefährdeten Arten zählen die nachgewiesenen oder im Rahmen der Datenauswertung genannten Arten Baumfalke, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard. Die darüber hinaus zu betrachtenden, windkraftsensiblen Arten Schwarzstorch und Waldschnepfe gelten nicht als schlaggefährdet, gleichwohl aber als störungsempfindlich.

Baumfalke – Prüfbereich 500 m; erweiterter Prüfbereich 3.000 m

Die Art ist für 3 der Nachbarquadranten im FIS aufgeführt. Weiterhin ist aus der Vergangenheit (vor 2012) eine Baumfalken-Brut am Forsthaus Jägerhaus an der B 399 in > 2 km Entfernung bekannt.

Für den Baumfalken gibt es keinerlei Nachweise im Rahmen der von uns durchgeführten umfassenden Untersuchungen in 2018. Auch aus vorangegangenen Untersuchungen im Umfeld sind keine Beobachtungen der letzten Jahre bekannt geworden. Für den primären Prüfbereich von 500 m können Bruten sicher ausgeschlossen werden. Der erweiterte Prüfbereich ist nur relevant beim Vorliegen von intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie regelmäßig genutzten Flugkorridoren zu diesen. Allein aufgrund der Tatsache, dass durch uns keine einzige Sichtung im Untersuchungsgebiet gelang, sind solche bedeutenden Funktionsraumbeziehungen auszuschließen.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko sowie andere Verbotstatbestände wird es demnach definitiv nicht geben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für den Baumfalken sicher ausgeschlossen werden.

Fischadler– Prüfbereich 1.000 m; erweiterter Prüfbereich 4.000 m

Ein Fischadler konnte einmalig im Rahmen unserer Kartierungen auf dem Durchzug beobachtet werden. Fischadler gelten als schlaggefährdet in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten. Bruten sind in NRW aber nicht bekannt. Eine regelmäßige Raumnutzung sowie Brutplätze in einem Umkreis von 1.000 m um die WEA können sicher ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können demnach für den Fischadler ausgeschlossen werden.

Rotmilan – Prüfbereich 1.000 m (Bergland) – erweiterter Prüfbereich 4.000 m

Der Rotmilan ist im FIS für den relevanten Quadranten 2 des Messtischblatts 5303 sowie für 4 der umliegenden Quadranten gelistet. Im Umfeld nennt weiterhin das Fundortkataster @LINFOS einen ehemaligen aber nicht mehr vorhandenen Brutplatz. Auch weitere Daten Dritter weisen auf ein Vorkommen der Art im Umfeld der geplanten WEA hin.

Der Rotmilan wurde im Rahmen eigener Kartierung als Gastvogel im Nahbereich der WEA erfasst. Nicht brütende Rotmilane, die einen Großteil der Population ausmachen, sind zwar für den Erhalt der Art weniger wichtig als Brutvögel, sie sind aber dennoch in ähnlicher Weise schlaggefährdet. Der nächste aktuell bekannte Brutplatz eines Rotmilans liegt in etwa 4 km südlicher Entfernung. Ein ehemaliger Brutplatz aus dem Jahr 2014 lag in etwa 2.500 m Entfernung nach Osten bei Silberscheidt. Obwohl diese Abstände alle weit außerhalb des primären Prüfraums nach Leitfaden liegen, wurde vorsorglich eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Dazu wurden die Beobachtungen von je 4 Mitarbeitern an 10 Termine für 4 h dokumentiert und in einer Karte verortet (Karte 2). Daraus wurde die Stetigkeit in einem 250 x 250 m Raster ermittelt (Karte 3). Anhand der Raumnutzung lässt sich die Aufenthaltswahrscheinlichkeit – und damit auch das Tötungsrisiko – von Rotmilanen im Bereich der geplanten WEA bewerten. In den Gitterfeldern mit den beiden Anlagenstandorten wurden 2018 an 2 bzw. 3 von 10 Terminen Rotmilane verortet. Dies stellt eine gelegentliche Nutzung des entsprechenden Luftraums dar. In einer von uns ebenfalls und methodisch nahezu identische durchgeführten Raumnutzungsanalyse für die Genehmigung zum WP Simmerath I aus dem Jahr 2014 (mit einer Rotmilanbrut in 2.500 m Entfernung bei Silberscheidt) lagen die Stetigkeiten in den Gitterfeldern mit den Standorten der hier beantragten Anlagen bei 0 und 2 von 10 Terminen. Auch hier ist also keine erhöhte Nutzung der Anlagenstandorte zu sehen, selbst bei einem näher liegenden Brutplatz. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit liegt im Mittel aller vorliegenden Daten bei unter 20 %. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko lässt sich daraus keinesfalls ableiten – zumal kein Brutplatz im primären Prüfraum von 1.000 m liegt.

Hinzu kommt, dass Flüge über dem Wald oft nur Transferflüge des Rotmilans darstellen. Bei diesen ist der Kopf nach vorne gerichtet und nicht (beutesuchend) nach unten. Die Schlaggefährdung der Art ist hingegen bei Nahrungs- und Balzflügen, besonders im Offenland, hoch.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die möglichst zügige Bepflanzung der nicht permanent offen zu haltenden Bereiche um die Anlagenstandorte zu sehen, um diese Standorte im Wald für den Rotmilan möglichst unattraktiv zu gestalten.

Erhebliche Störungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die Art derzeit sicher ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG liegen für den Rotmilan nicht vor.

Schwarzmilan – Prüfbereich 1.000 m – erweiterter Prüfbereich 3.000 m

Der Schwarzmilan wird nicht für das betreffende MTB gemeldet, aber für zwei der umliegenden MTB. Außerdem lagen Hinweise Dritter für die Art vor, die auf ein mögliches Brutvorkommen im Umfeld der Kalltalsperre hinweisen. Der Schwarzmilan wurde bei den eigenen Kartierungen an 6 von 10 Terminen im 3-km-Umfeld beobachtet (Karte 5). Er wird daher als Nahrungsgast im weiteren Umfeld, insbesondere zwischen Lammersdorf und Rollesbroich gewertet. Direkte Überflüge über die Flächen der hier geplanten WEA wurden nicht beobachtet. Eine intensive Raumnutzung sowie Brutplätze in einem Umkreis von 1.000 m um die WEA, die zu einem erhöhten Schlagrisiko führen würden, können sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen der Art bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird es sicher nicht geben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG liegen für den Schwarzmilan somit nicht vor.

Schwarzstorch – Prüfbereich 3.000 m (Brut)

Der Schwarzstorch wird nur für einen der umliegenden MTB Quadranten genannt, jedoch nicht für den Quadranten, in dem der WP liegt. Schwarzstorch-Brutvorkommen sind aber aus den nördlich gelegenen Wäldern um die Wehebachtalsperre seit langem bekannt und auch in Teilen dokumentiert. Bei der Kartierung 2018 wurde ein neuer Brutplatz im Saarscherbachtal in nur 900 m Abstand zur nächsten Bestandsanlage des WP Simmerath I entdeckt. Der neue Brutplatz ist wahrscheinlich auf den Ausfall eines Brutplatzes (durch Horstabsturz) aus dem Vorjahr im Solchbachtal bei Zweifall, etwa 6,5 km Entfernung nach Norden, zurückzuführen. Die Störche haben am Saarscherbachtal einen Habichthorst in einer Buche als Grundlage für die Neuanlage genutzt. Im Verlauf der Brutsaison wurden allerdings nur relativ wenige Sichtungen über dem Brutplatz gemacht (s. Karte 6). Dies hatte vermutlich mehrere Gründe. Zum einen ist das Gelände um die Kalltalsperre schwer zu überschauen und zum anderen nutzen die Störche wahrscheinlich das Saarscherbachtal und die nähere Umgebung des Horstes zur Nahrungssuche oder fliegen unerkannt über die Kalltalsperre und durch das Kalltal aus. Unabhängig davon kam es zur unauffälligen Aufzucht von zwei Jungstörchen, was für eine Neuansiedlung durchaus gut ist. Im Jahr 2019 wurden er-

neut diesmal sogar 3 Jungstörche aufgezogen. Nach Absturz des Horstes im Herbst 2019 wurde auf unseren Hinweis hin und unter Federführung der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen im Februar 2020 eine Horstplattform errichtet, um den ungestörten Brutstandort zu sichern.

Die Art gilt, wie bereits beschrieben nicht als schlaggefährdet. Insgesamt wurden für ganz Deutschland lediglich 4 Schlagopfer dokumentiert (DÜRR, 07.01.2020). Die Windkraftsensibilität leitet sich gemäß Leitfaden aus einer Störempfindlichkeit gegenüber WEA in der Nähe von Brutplätzen ab. Der Abstand von etwa 900 m zum WP Simmerath I aus 7 Anlagen scheint aber hier nicht störend zu wirken. Der Abstand zu den neu geplanten WEA liegt bei 900 bzw. 1.200 m. Derzeit kann also nicht von einem Störungstatbestand ausgegangen werden, sonst wäre es nicht zu den o.g. Bruten gekommen. Die Raumnutzungsanalyse zeigte zudem keine Überflüge über die geplanten WEA-Standorte, so dass nach derzeitigem Stand auch keine Unterbrechung von essenziellen Funktionsbeziehungen anzunehmen sind. Problematisch für Schwarzstörche ist im hiesigen Raum eher der Mangel an geeigneten Horstbäumen in der Nähe zu geeigneten Nahrungshabitaten, da es zu oft zu Horstabstürzen kommt. Im Zusammenhang mit der hier vorgestellten Planung wurde deshalb vorsorglich ein weitreichendes Maßnahmenkonzept für den Schwarzstorch erarbeitet, um Horststandorte langfristig zu sichern (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2020). Für Details sei auf dieses zusätzliche Fachgutachten verwiesen. Mit Hilfe des vorsorglich erarbeiteten Konzeptes können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen bleiben.

Uhu – Prüfbereich 1.000 m – erweiterter Prüfbereich 3.000 m

Laut Energieatlas NRW liegt ein Schwerpunktorkommen des Uhus etwa 8 km nördlich des Windparks im Raum Aachen-Walheim/Stolberg. Der Uhu ist aber in der Eifel stark in Ausbreitung begriffen. Dies ist auch durch Daten Dritter, wie der Biologischen Station, belegt. Vom Uhu konnten im Rahmen eigener Kartierungen zwei Nachweise in der weiteren Umgebung erbracht werden. Das Vorkommen im Kalltal südlich der Talsperre in etwa 1,9 km Abstand wurde mittlerweile bestätigt. Ein weiteres Vorkommen im Tiefenbachtal in über 3 km wurde bereits 2018 bestätigt. Ein vermeintliches Vorkommen bei Kallbrück in ca. 2,5 km Entfernung konnte nie bestätigt werden. Im Nahbereich der WEA konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Brutplätze im primären Untersuchungsraum von 1.000 m sind derzeit auszuschließen. Auf dieser Basis ist bei gegebener Habitatstruktur (ausgedehnte Nadelholzforste) nicht mit einer regelmäßigen Raumnutzung zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die regelmäßige Jagd des südlich der Kalltalsperre brütenden Paares im südlich, östlich und westlich angrenzenden Offenland stattfindet. Hierzu passt eine Fotodokumentation eines Uhus durch einen Jäger von den Offenlandflächen bei Lammersdorf. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist daher ebenso wenig gegeben, wie populationsrelevante Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Arten-

schutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für den Uhu ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe – Prüfbereich 300 m

Für den MTB Quadranten der Planung und alle umliegenden Quadranten ist die Waldschnepfe als Brutvogel im FIS gemeldet. Konkrete Verortungen von Brutplätzen sind für die Art aber extrem schwer zu ermitteln. Die Waldschnepfe konnte von uns in zwei Nächten durch einmalige Überflüge nachgewiesen werden. Diese Revierflüge von Männchen lagen beide am südlichen Rand des UR 500 und stellen keine auffallend hohe Nutzung dar. Ein möglicher Brutplatz wird in geeigneten Laubwaldbeständen des Kelzer- bzw. Saarscherbachtals angenommen.

Die Art gilt mit insgesamt 10 dokumentierten Schlagopfern für ganz Deutschland (DÜRR, 07.01.2020) als nicht schlaggefährdet. Insofern wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Waldschnepfe an dieser Stelle als nicht signifikant erhöht eingeschätzt. Die Windkraftsensibilität leitet sich gemäß Leitfaden aus einer Störeffindlichkeit zur Balz- und Brutzeit gegenüber WEA-Geräuschen ab. Die von WEA erzeugten Geräusche sollen die Balzgeräusche der Waldschnepfe (Quorren und Flügelgeräusche) überlagern. Da allein habitatbedingt keine Brut im 300 m-Prüfraum anzunehmen ist, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG auszuschließen.

Wespenbussard – Prüfbereich 1.000 m

Für den relevanten Quadranten 2 im Messtischblatt 5303 ist der Wespenbussard zwar nicht gemeldet, jedoch für vier der umliegenden Quadranten. Die Art konnte im Rahmen unserer Untersuchungen nur zweimalig beobachtet werden. Ein Brutplatz im Prüfbereich ist auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie weitere Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind daher nicht zu sehen.

7.3 Sonstige planungsrelevante Vogelarten

Im Umkreis von 500 m um die beiden geplanten WEA brüten die Arten Baumpieper, Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Waldkauz. All diese Arten gelten nicht als windkraftsensibel, sind also weder einer erhöhten Schlaggefährdung ausgesetzt, noch störungsempfindlich. Sie könnten aber theoretisch im Zuge der Baufeldfreimachung beeinträchtigt werden. Die beiden Anlagenstandorte liegen jedoch in Nadelwald-Parzellen (Fichten-Douglasien-Mischbestände oder reinen Fichtenbestände). Die Baufelder tangieren ausschließlich Nadelgehölze. Die Brutstandorte des Schwarzspechtes und des Waldlaubsängers liegen in reinen Buchenbeständen (> 130 m Abstand). Auch der Baumpieper ist in den geschlossenen Nadelwäldern nicht zu finden (> 200 m Abstand). Ein Rufplatz eines Waldkauz Männchens wurde auf etwa 80 m zu einer WEA verortet. Die Männchen rufen aber auch in größeren Abständen zu den Brutplätzen. Als Brutplatz nutzt der Waldkauz meist eine größere Baumhöhle in Althölzern oder ein

größeres Nest einer Brutvogelart. Solche Höhlen oder Nester konnten in den Fichten- oder Douglasienbeständen der Baufelder aber nicht kartiert werden und sind dort auch nicht zu erwarten.

Für die Arten Baumpieper, Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Waldkauz sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG somit nach derzeitigem Stand sicher auszuschließen. Weitere planungsrelevante Arten kommen nur als Nahrungsgast im hiesigen Raum vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Arten ist nicht zu sehen.

7.4 Fledermäuse

Mit Hilfe eigener Untersuchungen und der Auswertungen von Daten Dritter können Vorkommen der windkraftsensiblen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus sowie der nicht als windkraftsensibel geltenden Arten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Brandtfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr und Wasserfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen einer ganzen Reihe windkraftsensibler Arten ist zudem durch das Gondelmonitoring in vier WEA des WP Simmerath I belegt.

7.4.1. Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungs- und Tötungstatbestände können zum einen aus dem Kollisionsrisiko an WEA resultieren und zum zweiten aus Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung (Rodung). Das Kollisionsrisiko betrifft vor allem die windkraftsensiblen Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sowie Zweifarbfledermaus.

Da die WEA-Standorte im Wald liegen, wird es in jedem Fall zu der Entnahme von Gehölzen kommen. Allerdings sind die betroffenen Fichten- und Douglasienforste nicht durch ein hohes Baumhöhlenangebot geprägt. Spechte bauen i.d.R. keine Höhlen in gesunde Nadelbäume und Totholz hat in Nadelforsten oft keine lange Verweildauer. Besonders frostsichere Quartiere sind extrem selten und wurden vor Ort nicht nachgewiesen, sodass eine Gehölzentnahme im Winter nicht zu Verbotstatbeständen führen kann. Zur Sicherheit sollte im Herbst vor der Baufeldfreimachung noch einmal eine aktualisierte Baumhöhlenkartierung in den Rodungsbereichen stattfinden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Schlag an WEA kann besonders für die windkraftsensiblen Fledermausarten nie ausgeschlossen werden. Hier sind besonders die Abendseglerarten und die Rauhautfledermaus, ferner die Zwergfledermaus zu nennen.

Die effektivste Schutzmaßnahme gegen Fledermausschlag an WEA stellt ein Abschaltalgorithmus dar. Ein solcher ist im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ festgesetzt. Die Abschaltungen werden im ersten Betriebsjahr für kritische Zeiträume (01.04. bis 31.10.) unter folgenden Wetterbedingungen vorgenommen:

Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen >10°C und fehlender Niederschlag.

Parallel kann ein Höhenmonitoring mittels Batcordern durchgeführt werden, um Aktivitäten von Fledermäusen in Gondelhöhe dokumentieren zu können. Auf Grundlage der beim Höhenmonitoring ermittelten Daten ist mit der Unteren Naturschutzbehörde nach dem ersten Betriebsjahr der Abschaltalgorithmus für das zweite Betriebsjahr festzulegen. Nach dem zweiten Betriebsjahr folgt die endgültige Festlegung auf einen Betriebsmodus.

Ein Höhenmonitoring wurde bereits an vier der neueren WEA im WP Simmerath I durchgeführt. Die aus den Ergebnissen resultierenden Vorgaben für den WEA-Betrieb könnten bei den neu geplanten WEA ohne weiteres Monitoring ebenfalls angewendet werden.

Mit Hilfe dieser Maßnahmen (Betriebszeitenbeschränkung, Gondelmonitoring) ist ein effektiver Schutz aller Fledermausarten sichergestellt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nicht gegeben.

7.4.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können etwa durch folgende Faktoren eintreten:

- Unterbrechung traditioneller Flugrouten, für die es keine einfache Alternative gibt
- Störung im Quartier durch Beleuchtung
- Entwertung essenzieller Jagdreviere durch Beleuchtung
- Störung im Quartier durch Lärm
- Ultra/Infraschallemissionen

Die hier vorrangig besprochenen Arten kommen vergleichsweise häufig als Schlagopfer an WEA ums Leben. Dies belegt, dass diese Arten offensichtlich keine oder kaum Meidungsreaktion zeigen, so dass nicht mit wesentlichen Einschränkungen der Aktivitätsmuster der kartierten Arten zu rechnen ist. Somit schließt sich auch aus, dass traditionelle und essenzielle Flugrouten nicht mehr genutzt werden.

Störungen durch Lichtemissionen sind für verschiedene Fledermäuse sicher nachgewiesen. WEA erzeugen keine massive Beleuchtung, die geeignet wäre, Quartiereingänge hell auszuleuchten, was zu Meidungsreaktionen führen könnte. Dies gilt auch für essenzielle Jagdquartiere, die nunmehr beleuchtet wären, was zu einer Störung führen kann. Im Übrigen zeigen die hier genannten Arten, insbesondere die Zwergfledermaus, keine Meidungsreaktionen im Hinblick auf Beleuchtung. Häufig jagt die Zwergfledermaus sogar entlang von beleuchteten Straßenzügen. Dies gilt auch für die Breitflügelfledermaus. Auch Große Abendsegler jagen häufig über beleuchteten Siedlungsbereichen. Am ehesten ist der Kleine Abendsegler empfindlich gegen intensive Beleuchtung. Dieser ist aber in Nadelforsten nicht zu finden. Um lichtinduzierte Kom-

plikationen zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass im Mastfußbereich, etwa zu abendlichen Inspektionen, keine Bewegungsmelder installiert werden.

Im Vergleich zu Beleuchtung spielt Lärm für Fledermäuse eine untergeordnete Rolle. Insbesondere regelmäßiger und gleichmäßiger Lärm wird offenbar toleriert. So gibt es durchaus Nachweise von Fledermausquartieren an stark gestörten Orten wie Autobahnbrücken und Kirchtürmen. Offenbar gibt es daher bei regelmäßig verursachtem Lärm gewisse Gewöhnungseffekte. Andererseits zeigen Untersuchungen, dass Fledermäuse störenden Umgebungsgeräuschen ausweichen und ihre Beute lieber in ruhigen Gebieten suchen (SCHAUB ET AL. 2008). Im vorliegenden Fall wird nennenswerter Lärm im Gondelbereich erzeugt. Die Schlagopferzahlen zeigen, dass hier offenbar trotzdem keine Meidung stattfindet. Möglicherweise lärmempfindlichere Arten (also die nicht schlaggefährdeten) kommen ihrerseits nicht in den (lauten) Rotorschwenkbereich. Mit erheblichen Störwirkungen durch Lärm ist somit sicher nicht zu rechnen.

Inwieweit von WEA erzeugter Ultraschall und Infraschall die Aktivitätsmuster von Fledermäusen beeinflusst, ist weitestgehend unklar. Tatsache ist aber, wie oben beschrieben, dass, wie die Schlagopferstatistik belegt, offenbar keine Meidung der hier beschriebenen Arten durch WEA erzeugt wird. Insofern sind im vorliegenden Fall keine erheblichen Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne für die hier besprochenen Arten zu erkennen.

7.4.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall nach dem jetzigen Stand der Planung ausgeschlossen. Eine Gehölzbeseitigung muss im Winterhalbjahr stattfinden. In den Baufeldern konnte aber kein geeignetes Baumhöhlenangebot dokumentiert werden. Die Untersuchung sollte vor der eigentlichen Baufeldfreimachung noch einmal wiederholt werden, um sicherzustellen, dass nicht zwischenzeitlich neue Quartiermöglichkeiten entstanden sind, was in den dichten Nadelholzforsten allerdings sehr unwahrscheinlich ist. Mit dieser Vorgehensweise sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

7.5 Weitere planungsrelevante Arten

Im Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW werden der Biber und die Wildkatze als weitere planungsrelevante Arten genannt.

Eine Betroffenheit des Bibers gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann an dieser Stelle von vorne herein ausgeschlossen werden. Für die Wildkatze stellt sich die Sachlage deutlich komplexer dar. Daher wurde für diese Art ein eigenes umfassendes Fachgutachten erstellt, welches auch eine Artenschutzprüfung enthält und in dem umfassende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden.

Demgemäß ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Wildkatze durch betriebsbedingte Wirkungen gänzlich auszuschließen. Zur Vermeidung von Tötungen und Ver-

letzungen während der Bauzeit wurden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt (zeitliche Vorgaben zur Rodung, Meidung sensibler Bereiche in der Bauphase, keine Knotengitterzäune).

Erhebliche Störungen während der Bauphase lassen sich durch eine Bauzeitenregelung, insbesondere im Hinblick auf die Kernaufzuchtzeit) vermeiden. Erhebliche Störungen in der Betriebsphase sind aufgrund der Anpassung der Planung an bereits vorhandene Strukturen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt der Fachgutachter fest, dass im Bereich der Neuanlagen nach derzeitigem Wissensstand eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nahezu ausgeschlossen ist.

Für Details sei auf das Fachgutachten (TRINZEN 2020) verwiesen.

8. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Schluss, dass der Bau und Betrieb von 2 WEA im WP Simmerath II unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zulässig im Sinne des Artenschutzes ist. Folgende Maßnahmen sind zu treffen:

Vögel

- Die Baufeldfreimachung muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - 30.09.) stattfinden. Ausnahmen erfordern eine vorhergehende Begutachtung durch einen Biologen und eine Abstimmung mit der UNB.
- Für den Rotmilan ist als Vermeidungsmaßnahme die möglichst zügige Bepflanzung der nicht permanent offen zu haltenden Bereiche um die Anlagenstandorte durchzuführen, um diese Standorte im Wald für den Rotmilan möglichst unattraktiv zu gestalten.
- Für den Schwarzstorch wurde ein umfassendes Maßnahmenkonzept im Raum zwischen Simmerath, Stolberg und der Wehebachtalsperre erarbeitet. Die hier definierten Maßnahmen sind in Abstimmung mit der UNB der StädteRegion Aachen zu berücksichtigen. Das Konzept beinhaltet insbesondere die Ausbringung mehrerer Horstplattformen im weiteren Umfeld.

Fledermäuse

- Auf der Grundlage des Höhenmonitorings der vier WEA im Windpark Simmerath I wird ein Abschaltalgorithmus für die neu geplanten WEA festgelegt.
- Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sollte möglichst vermieden werden. Hierdurch könnten Fledermäuse angezogen werden. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passie-

ren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hoch fliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt. Dies ist möglichst zu vermeiden.

- Im Herbst vor der Baufeldfreimachung muss mittels einer erneuten Baumhöhlensuche in den Rodungsbereichen kontrolliert werden, ob zwischenzeitlich geeignete Quartierstrukturen entstanden sind.

Wildkatze

- Projektbezogene Rodungsmaßnahmen sind grundsätzlich in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind z.B. bei witterungsbedingten Verzögerungen möglich.
 - Im Zeitraum 01.03. – 30.03. sind Ausnahmen auf Flächen mit einer Wertigkeit der Strukturen der Stufe 3 gemäß Wildkatzengutachten unter der Voraussetzung möglich, dass zeitnah vorab eine Begehung der Fläche durch die ökologische Bauaufsicht erfolgt ist und die Fläche freigegeben wurde.
- Grundsätzlich gilt auch hier für die beiden neuen Anlagen, dass Baumaßnahmen in der Wurf- und Aufzuchtzeit (1.3. bis 31.8.) insbesondere in der Kernzeit (15.3. bis 30.6.) nur eingeschränkt möglich sind. Voraussetzungen dafür sind, dass das Baufeld bis zu Beginn dieses Zeitraums (1.3.) vollständig geräumt ist und die Arbeiten zur Baufeldräumung und dem Weiterbau ohne wesentlichen zeitlichen Verzug im Anschluss an die Rodungsarbeiten stattfinden.
- Die Gesamtbauzeit für die zwei Anlagen der Windparkerweiterung ist auf eine Reproduktionsperiode zu beschränken.
- Weiterhin ist in der Wurf- und Aufzuchtzeit die Durchführung aller Bautätigkeiten, einschließlich des Transports der nötigen Baumaterialien und Bauteile, auf die Tageslichtzeiten (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) zu begrenzen. Ausgenommen davon sind Schwertransporte und Begleitfahrzeuge bei der nächtlichen Anlieferung (in Schrittgeschwindigkeit).
- Baumaßnahmen, die innerhalb der Anlagen und im direkten Bereich der Anlagenstandorte stattfinden sind außerhalb der Kern-Wurf- und Aufzuchtzeit (15.3. bis 30.6.) auch nachts möglich, wenn dies die Bauzeit verkürzt.
- Die Anfahrt von Versorgungsfahrzeugen und Personal ist auf die dafür freigegebenen Wege zu beschränken. Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist strikt einzuhalten.
- Verzicht auf (für Wildkatzen lebensgefährliche) Knotengitterzäune bei Einfriedung von Wiederaufforstungs- und Ausgleichsflächen.
- Die Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen und dem Kompensationsflächenumfang erfolgt im Fachgutachten zur Wildkatze (TRINZEN 2020).

9. Zusammenfassung

Die Juwi AG plant die Errichtung von 2 Windenergieanlagen im Simmerather Wald (Gemeinde Simmerath; StädteRegion Aachen). Die Anlagen sind vom Typ Vestas V150-5.6 mit einer Nabenhöhe von ca. 125 m und einem Rotordurchmesser von ca. 150 m und somit einer Gesamthöhe von ca. 200 m. Das Projektgebiet liegt etwa 2 km nordöstlich von Lammersdorf im nördlichen Teil der Gemeinde Simmerath. Die beiden Anlagen stellen eine Erweiterung des bestehenden Windparks (WP) Simmerath I mit 7 Anlagen dar.

Das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung führte im Jahr 2018 avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchungen durch. Die durchgeführten Untersuchungen stellen zusammen mit bestehenden Daten (insbesondere der online-Datendienste des LANUV NRW) die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens dar.

Bei der Vogelkartierung wurden 43 Arten festgestellt, davon sind 14 Arten planungsrelevant. Von diesen gelten folgende Arten als windkraftsensibel: Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard. Ergänzend wurde die Betroffenheiten der im weiteren Umfeld genannten Art Baumfalke diskutiert. Von den windkraftsensiblen Arten brütet der Schwarzstorch in einer Entfernung von ca. 900 Meter zur nächstliegenden WEA. Der Schwarzstorch hat den Brutplatz 2018 trotz des bestehenden Windparks Simmerath I neu begründet. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse konnten keine essenziellen Nahrungsflugbeziehungen über die geplanten Anlagenstandorte dokumentiert werden. In Abstimmung mit der UNB wurde dennoch vorsorglich ein umfassendes Maßnahmenkonzept für die Schwarzstorchpopulation im hiesigen Raum entwickelt, dessen Umsetzung im Zusammenhang mit der Planung geschehen soll. Rot- und Schwarzmilan brüten nicht im primären Untersuchungsraum von 1 Kilometer. Die nächsten Brutplätze liegen zwischen 3 und 4 km entfernt. Beide Arten kommen als Nahrungsgast im hiesigen Raum vor. Die Raumnutzungsanteile im Bereich der geplanten WEA liegen beim Rotmilan bei unter 20 %, beim Schwarzmilan noch deutlich niedriger. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden. Vorsorglich sollten die nur temporär im Wald gerodeten Flächen unmittelbar wieder aufgeforstet werden, um keine attraktiven Jagdflächen zu schaffen. Der nächste Brutplatz des Uhus liegt ca. 1,9 km entfernt. Auch für diese Art ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu sehen. Der Fischadler als gelegentlicher Durchzügler und der Wespenbussard als seltener Nahrungsgast sind nicht betroffen. Der für das Umfeld gemeldete Baumfalke wurde während der Kartierung 2018 nicht festgestellt. Bruten im relevanten Prüfraum sind ebenso sicher auszuschließen, wie regelmäßige Nahrungsflugbeziehungen. Mit Waldschnepfenbruten ist vor allem in den umliegenden Bachtälern zu rechnen. Diese liegen außerhalb des Prüfbereiches von 300 Meter.

Da es sich bei den WEA-Standorten um Forstflächen handelt, wurde eine Betroffenheit der planungsrelevanten nicht-windkraftsensiblen Brutvögel Baumpieper, Waldlaubsän-

ger, Waldkauz und Schwarzspecht diskutiert. Betroffenheiten können jedoch unter Beachtung einer Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung für alle Arten ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung ohnehin notwendig. Eine Gehölzentnahme ist nur im Winterhalbjahr möglich.

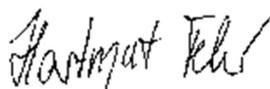
Daten zur Fledermausfauna im Gebiet deuten auf mögliche Vorkommen einer ganzen Reihe von Arten hin. Als windkraftsensibel gelten Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus, ferner Zweifarbfledermaus. Weiterhin sind durch Daten Dritter Bechsteinfledermaus, (Braunes und Graues) Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine und Große Bartfledermaus und Wasserfledermaus genannt. Dies macht eine im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ definierte, nächtliche Abschaltung der WEA unter bestimmten Witterungsbedingungen notwendig. Eine solche wird bereits im WP Simmerath I durchgeführt, sodass Abschaltalgorithmen auf Basis dieser Daten festgelegt werden können.

Da für die Baumaßnahmen der WEA Gehölze entfernt werden müssen, wurde mittels Netzfang und Telemetrie und einer Baumhöhlenkartierung nach geeigneten Quartieren gesucht. Da es sich um ausgedehnte und monotone Nadelholzforste handelt, wurden erwartungsgemäß keine geeigneten Quartierstrukturen im Rodungsbereich gefunden. Dies ist vor der tatsächlichen Baufeldfreimachung noch einmal zu überprüfen. Sollten wider Erwarten geeignete oder gar besetzte Quartiere zwischenzeitlich entstanden sein, ist das Ausfliegen der Tiere abzuwarten und es sind Ersatzquartiere zu schaffen. Auf eine nächtliche Ausleuchtung der Mastfußbereiche sollte verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Projektwirkung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für keine der genannten Vogel- und Fledermausarten zu erkennen.

Für die Wildkatze wurde ein eigenes Fachgutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung erarbeitet (TRINZEN 2020). Im Ergebnis zeigte sich, dass unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen. Details sind dem Fachgutachten zu entnehmen.

Stolberg, 09. März 2020



(Hartmut Fehr)

10. Verwendete und zitierte Literatur

- BAERWALD, E.F., D'AMOURS, G.H., KLUG, B.J. & BARCLAY, R.M.R. (2010):** Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. In: *Current Biology* Vol. 18 No. 16, S. R695-R696.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BELLEBAUM, J., F. KORNER-NIEVERGELT, T. DÜRR & U. MAMMEN (2013):** Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. *Journal for Nature Conservation*. 21 (2013) 394-400.
- BRINKMANN, R. (2011):** Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier-Verlag. Göttingen.
- BRINKMANN, R., NIERMANN, I., BEHR, O., MAGES, J. & REICH, M. (2009):** Fachtagung zur Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore- Windenergieanlagen“. Hannover: Leibniz Universität, in Kooperation mit Universität Erlangen und weiterer Partner.
- BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2020):** Windpark Simmerath II. Konzept zur Stabilisierung und langfristigen Sicherung des Schwarzstorchbrutbestandes im nördlichen Hürtgenwald zwischen Simmerath, Stolberg und Hürtgenwald. Stand: 24.02.2020.
- DORKA, U., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014):** Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschneepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). NuL46: 069-078.
- DÜRR, T. & T. LANGGEMACH (2020):** Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte. Stand 07.01.2020.
- DÜRR, T. (2020):** Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand 07.01.2020.
- **(2020):** Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand 07.01.2020.
- ENDL, P., ENGELHART, U., SEICHE, K., TEUFERT, S. & TRAPP, H. (2005):** Untersuchungen zum Verhalten von Fledermäusen und Vögeln an ausgewählten Windkraftanlagen. Landkreise Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Stadt Görlitz. Im Auftrag von: Staatliches Umweltfachamt Bautzen.
- GRUNDWALD, T., M. KORN & S. STÜBING (2007):** „Der herbstliche Tagzug von Vögeln in Südwestdeutschland - Intensität, Phänologie und räumliche Verteilung“. Die Vogelwarte. Band 45.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. überarbeitete Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz Heft 52: 19-68.

- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016):** Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52, Heft 1-2. S. 1-66.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016):** Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsrelevanter Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 03253000A-D.
- HÖTKER, H. (2006):** Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen.
- HÖTKER, H., K.M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004):** Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03
- ILLNER, H (2012):** Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. In: Eulen-Rundblick Nr. 62, April 2012
- ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (GNOR) (2001):** Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht. Oppenheim.
- KRUCKENBERG, H. (2002):** Rotierende Vogelscheuchen – Vögel und Windkraftanlagen. Falke 49: 336 – 342.
- MIOGSA ET. AL., (2015):** Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland., Natur in NRW, Heft 3/15: 35–39.
- MUNLV (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Düsseldorf.
- MKULNV/LANUV NRW (2017):** Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Stand 10.11.2017.
- PIELA, A. (2010):** Tierökologische Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK). Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege 2/10: 51-60
- REICHENBACH, M. (2003):** Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Berlin.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008):** Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (2. aktualisierte Auflage 2011). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland.

- RYDELL, J., BACH, L., DUBOURG-SAVAGE, M.-J., GREEN, M., RODRIGUEZ, L. & HEDENSTRÖM, A. (2010):** Bat mortality at wind turbines in Northwestern Europe. In: Acta Chiropterologica: 12(2), (im Druck).
- SEICHE, K., P. ENDL & M. LEIN (2007):** Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden.
- SKIBA, R. (2009):** Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben.
- STRASSER, C. (2006):** Totfundmonitoring und Untersuchung des artspezifischen Verhaltens von Greifvögeln in einem bestehenden Windpark in Sachsen-Anhalt. Dipl.-Arb., Trier, 87 S.
- TRINZEN, M. (2020):** Auswirkungen des Windparks Lammersdorf, Gemeinde Simmerath (NRW) auf die Population der Europäischen Wildkatze. Gutachterliche Stellungnahme. März 2020.